Das 1x1 für Tätowierer und Piercer

RECHTE, PFLICHTEN UND GESETZE

für den langfristigen Erfolg

Spezialtipps von Rechtsanwältin Dr. Birgit Schröder

Copyright © by Uwe W. Redler

VORWORT

Dieses E-Book und die Seite www.tattoo-piercing-versicherung.de entstanden nach dem letzten Gerichtsurteil gegen einen Tätowierer. Der Tätowierer war versichert, doch wurde er von seiner Versicherung im Stich gelassen und er musste einen 5 stelligen Geldbetrag aus eigener Tasche zahlen. Für mich klang es sehr merkwürdig, doch nachdem ich das Kleingedruckte geprüft hatte, wusste ich es.

Zwar sichern sich Piercer und Tätowierer durch eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, doch müssen sie sich immer die Frage, ob die Versicherung überhaupt zahlt.

Dieses E-Book hilft Dir Fehler der Brache vorzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

HIER ERFÄHRST DU:

1. ***Was Du in Deinem Studio unbedingt beachten solltest***
2. ***Welche Unterlagen Du unbedingt Prüfen musst***
3. ***Welche Richtlinien für Dich als Piercer oder Tätowierer gelten***
4. ***Warum Kunden vor Gericht sehr oft Recht bekommen und Du zahlen musst***
5. ***Wie Du Dich und dein Studio schützen kannst***

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Zum AUTOR

Als freier Vorsorge Experte bin ich seit über 10 Jahren in der Branche tätig und helfe Menschen beim Thema Geld und Vorsorge.
Die Leidenschaft zu Piercings und Tattoos und die jahrelange Erfahrung im Versicherungsbereich haben mich auf die Idee gebracht, dieses zu verbinden.

Das Thema Bodymodification ist sehr speziell und genau hier, wenn es um Menschen geht kann man sehr viel in der Absicherung falsch machen. Was so einfach erscheint hat doch so viel Bedeutung, wenn es drauf ankommt.
Sehr schnell konnte ich feststellen, dass einfache Versicherungsberater dieses auf die leichte Schulter nehmen und leider eine Betriebshaftpflichtversicherung verkaufen ohne selbst zu wissen, wie ein Tätowierer oder Piercer arbeitet und welche Haftungsrisiken tatsächlich vorhanden sind.

Er kennt weder die Hygienerichtlinien zum Tätowieren, das Infektionsschutzgesetzes, die Infektionshygieneverordnung und schon gar nicht die Urteile für und gegen Tätowierer und Piercer.

Vorsorge ist wichtiger als Nachsorge, deshalb habe ich mich auf genau diesen Bereich spezialisiert.
Seit September 2014 blogge ich über dieses und andere Themen rund um Tattoos und Piercings.
Du kannst Dir jederzeit in meinem Blog www.tattoo-piercing-versicherung.de/blog jegliche Informationen holen, die Dir wichtig sind oder über die Du Dich informieren möchtest.

Viel Spaß beim Lesen und Testen!

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Kleine ANMERKUNG

Dieses E-Book ist sorgfältig recherchiert. Trotz allem können sich Fehler einschleichen, so bitte ich Dich um Entschuldigung. Da ich kein Rechtanwalt bin, kann ich auch keine rechtlichen Aussagen treffen. Hier hilft uns RA und FA Dr. Birgit Schröder. Sie hat sich auf das Rechtliche zur Bodymodification spezialisiert. Ich übernehme keine Haftung (Haftungsausschluss).
Des weiterem übernehme ich keine Haftung für externe Links.

Zusätzlich möchte ich mir zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form sparen. Wenn ich von Piercern oder Tätowierern spreche, dann sind natürlich auch die weiblichen Piercer und Tätowierer gemeint.

Bei Verbreitung der Texte und Inhalte bitte ich um vorherige Zustimmung.
Selbstverständlich kannst du das E-Book einfach an deine Freunde und Bekannte weiterempfehlen.

Versende einfach diesen Link:

http://www.tattoo-piercing-versicherung.de/ebook-haftung/

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

TÄTOWIERER & PIERCER
leben juristisch gefährlich

In der Zeit des Körperschmucks, sei es Tattoos, Piercings, Implantate und der Vielfallt der Kunden kannst Du nicht nur viel Geld verdienen, sondern auch alles verlieren.
Haben sich vor geraumer Zeit noch viele bedeckt gehalten, werden in der heutigen Zeit die Studios quasi überrannt. Die Piercer und Tätowierer haben die Auftragsbücher voll und viele können sogar Termine nur mit einer 12 monatigen Wartezeit vergeben.

Nun ist in der Zeit, in der zum Glück Richtlinien für Tätowierer oder Piercer erschaffen werden, viel Vorsicht geboten.
Du solltest nicht nur einen guten Job machen um bestehen zu können. An Deinem Können erkennt der Kunde schnell, ob Du Dein Handwerk verstehst. Und in der Zeit der schnellen Kommunikation verbreiten sich Information unheimlich schnell.

Der Kunde erkennt Dein Können entweder sofort am Resultat oder nach ca. 4-6 Wochen, wenn die Wunde abgeheilt ist. Doch was ist, wenn sich dort Komplikationen einschleichen? Was ist, wenn sich die Wunde stark entzündet, oder das Resultat dem Kunden einfach nicht gefällt?

Meistens hast du als Tätowierer oder Piercer sehr wenig Einfluss drauf.

Zwar ist die Pflege das „A und O“, doch nun ist ein wenig Zeit vergangen und der Kunde kommt zu Dir und will entweder Hilfe, Ersatz oder gar Schmerzensgeld. In vielen Fällen, will er alles, Hilfe, Ersatz, Schmerzensgeld und Nachbehandlungen.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Was nun? Wer trägt welche Kosten? Wer ist für das Resultat verantwortlich?

In diesem E-Book erhältst Du grundliegende Informationen, die Du als Tätowierer oder Piercer unbedingt beachten und wissen solltest.
Die meisten wirst Du vielleicht schon kennen, doch nicht alle.

Zusätzlich findest Du im gesamten Paket eine detaillierte Erläuterung zur Haftung des Studios durch die Rechtsanwältin Frau Dr. Birgit Schröder, die wir für dieses E-Book gewinnen konnten. Frau Dr. Birgit Schröder ist eine Spezialistin auf dem Gebiet „Bodymodification“ und hilft Dir gerne bei rechtlichen Fragen.

Des weiteren füge ich die „Hygienerichtlinien zum Tätowieren“ der United European Tattoo Artists e.V. (UETA) und die Grundlage des am 01.01.2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes und der Infektionshygieneverordnung vom 18. März 2003 hinzu. Seitdem unterliegen Tattoo- und Piercingstudios den Hygienebestimmungen und Überwachung des Gesundheitsamtes.

Selbstverständlich füge ich eine „Anleitung“ hinzu, wie Du Deine eigene Betriebshaftpflichtversicherung auf Herz und Niere Prüfen kannst.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Darauf solltest du UNBEDINGT ACHTEN

Hier eine Kurzübersicht

1. *Aufklärung über alle möglichen Ereignisse und Risiken*

Da ein Tattoo – wie auch ein Piercing – eine Körperverletzung nach geltendem Recht darstellt, die nur dann straffrei bleibt, wenn der Kunde schriftlich sein Einverständnis in den Eingriff erklärt. Diese Aufklärung durch das Tattoo- oder Piercingstudio sollte auch allumfassend sein und gewisse Risiken dürfen nicht verschwiegen werden.

Du solltest Dir vom Kunden eine Einverständniserklärung unterschreiben lassen. Zusätzlich solltest Du diese an den Kunden bereits vor dem Termin übergeben. Der Kunde soll sich ruhig einlesen. Er soll wissen, was er unterschreibt. Eine Einverständniserklärung sollte rechtlich geprüft sein. Lasst einen Rechtanwalt, der sich mit der Thematik auskennt drüber schauen oder besser noch, dieser soll Dir eine erstellen.

Die meisten Einverständniserklärungen sind rechtlich nicht geprüft und genau hier beginnt der erste große Fehler!

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

2. *Einhalten von Hygienevorschriften*

Hier gelten als Grundlage das Infektionsschutzgesetz und die Infektionshygieneverordnung. Tattoo- und Piercingstudios unterliegen der Einhaltung von Hygienebestimmungen und der Überwachung des Gesundheitsamtes. Der United European Tattoo Artists e.V. (UETA) hat „Hygienerichtlinien zum Tätowieren“ im Jahr 2008 rausgegeben.

3. *Übergabe einer Pflegeanleitung*

Diese solltest du dem Kunden bereits vor dem Termin übergeben. Dadurch weiß der Kunde jetzt schon, was ihn erwartet. Viele Kunden denken nicht an die Einschränkungen, die im Sommer oder in seinem geplanten Urlaub eine große Rolle spielen können.

4. *Nachsorgetermine vereinbaren*

Hier solltest Du entweder einen Termin ausmachen oder der Kunde kommt nach einer gewissen Zeit zu Dir. So kannst Du nicht nur die Pflege unter die Lupe nehmen, sondern auch auf den Kunden eingehen.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

5. *Ggf. Termine für Nachbesserung vereinbaren*

Es könnte sein, dass entweder Nachgestochen werden soll oder durch falsches Pflegen des Kunden eine Nachbesserung notwendig ist.

6. *Betriebshaftpflichtversicherung abschließen*

Diese solltest Du Dir nach Deiner Arbeitsweise aussuchen! Nicht jeder Tätowierer ist automatisch ein Piercer und umgekehrt. Hier gibt es viele Hintertüren, die Versicherer für sich offen halten. Und glaubt mir, die Hintertüren sind sperrweit offen. Es geht wie immer um das Kleingedruckte, das selten kundenfreundlich geschrieben ist.

Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt Dich vor Ansprüchen Dritter. Sollte jemand etwas von Dir wollen z.B. Schmerzensgeld, Ersatz, eine Laserbehandlung usw., dann wendet die Versicherung falsche Ansprüche ab und zahlt, wenn diese berechtigt sind.

Somit hast Du in der Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Art Rechtschutzversicherung für Deine Arbeit.

Die Versicherung zahlt jedoch nur, wenn Du diese geprüft hast. Verlass Dich bitte nicht auf den Vermittler, dieser weiß sehr oft nicht, welche Risiken er in diesem speziellen Umfeld beachten muss. Wie für jedes Gebiet gibt es Spezialisten, die sich mit der Materie auskennen.

Wenn Du diese Punkte beachtest, dann sollte Dir nichts im Wege stehen!

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

RECHTLICHES ZUR Bodymodification

Wann haftet das Studio?

Nach dem Motto von Kurt Tucholsky „Wenn der Deutsche hinfällt, dann steht er nicht auf, sondern sieht sich um, wer schadensersatzpflichtig ist“ versuchen immer mehr Kunden, Ansprüche geltend zu machen.
Häufig handelt es sich um „misslungene“ Tattoos, allergische Reaktion oder behauptete Aufklärungspflichtverletzungen.

Während vor einiger Zeit Tattoos, Piercing und Permanent Make-up etc. eher „Randerscheinungen“ waren, ist dieser Trend mittlerweile in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Berichtet wird, dass in Deutschland jeder 10. tätowiert ist.
Dabei gibt es zunehmend Fälle, in denen der Kunde mit dem Ergebnis unzufrieden ist, weil es nicht seinen Vorstellungen entspricht.

Vermehrt beschäftigen sich die Gerichte mit dieser Thematik, wenn es sich um gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Folgeschäden handelt.
Da die Eingriffe nur schwer bzw. gar nicht mehr vollständig rückgängig gemacht werden können, sind Ärger und Ernüchterung oft groß – dazu kommen die Folgekosten.

Kunden werden zunehmend kritischer, die Anspruchshaltung und die Bereitschaft, Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen, nimmt deutlich zu.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Nicht immer sind Vorwürfe berechtigt, aber immer sollte man wissen, wie man mit Vorwürfen umgeht.
Dazu sollte man wissen, unter welchen Voraussetzungen gehaftet wird.
Dabei geht es nicht darum, unnötige Panik zu verbreiten, sondern alleine darum, Dir eine Vorstellung davon zu geben, was auf Dich zukommen kann. Nur wer Risiken kennt, kann sein eigenes Verhalten daran ausrichten.

Vertrag

Bei Tätowier- oder Piercingverträgen handelt es sich um Werkverträge (§ 631 BGB). Das bedeutet, dass der Erfolg geschuldet ist – anders als beispielsweise bei einem Arzt, der einen Dienstvertrag erbringt und nicht den Erfolg seiner Behandlung schuldet.
Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, ist in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Eingriff bei Minderjährigen sind daher grundsätzlich kritisch zu sehen.
Zum empfehlen ist, sich den Personalausweis zeigen zu lassen.
Will man auch jugendliche Kunden bedienen, sollte auf die Anwesenheit wenigstens eines Elternteils bestanden werden – auch und gerade beim Beratungsgespräch.

Wenn beispielsweise ein Rechtschreibfehler in einem Tattoo vorliegt, hat der Kunde das Recht auf Beseitigung des Mangels oder sogar auf Schadenersatz (§ 634 BGB).
Das Amtsgericht München, Urteil vom 17.03.2011 - 213 C 917/11, hat entschieden, dass der Kunde die Möglichkeit zur Nachbesserung geben muß, ansonsten verliert der betroffene Kunde seine Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen.
Wenn also ein Kunde unzufrieden ist und Dir die Nachbesserungsmöglichkeit einräumt, solltest

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Du überlegen, ob man den Kunden damit zufriedenstellen kann oder nicht. Dazu ist zu prüfen, ob überhaupt ein Mangel vorliegt.

Wie jeder andere Eingriff in den Körper, handelt es sich bei Piercings und Tattoos um Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuchs. Damit muss eine wirksame, schriftliche Einwilligung vorliegen.

Grundsätzliches

Es gibt keine rechtsfreien Räume – auch nicht in Deinem Bereich. Das bedeutet, dass Du damit rechnen musst, dass auch Deine Kunden vor Gericht ziehen und versuchen, Ansprüche geltend zu machen.
Der entscheidende Punkt ist dabei nicht, ob die Ansprüche berechtigt sind oder nicht. Entscheidend ist, wer was beweisen kann – das gilt gerade für die Aufklärung – einer der häufigsten Haftungsgründe.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen gehaftet wird.
Du solltest wissen, wann Kunden gute Chancen haben, ihre Ansprüche durchzusetzen. Denn nur wer weiß, worauf es ankommt, kann im Vorfeld richtig reagieren und damit sein eigenes Haftungsrisiko minimieren.
Weit verbreitet ist der Irrtum, dass Du nur dann haftest, wenn Du etwas falsch gemacht hast. In vielen Fällen wird Kunden dann Geld zugesprochen, wenn die Aufklärung nicht ordnungsgemäß war.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

War die Aufklärung unvollständig, fehlt es an einer wirksamen Einwilligung. Das hat zur Folge, dass der Kunde Schmerzensgeld und die Rückerstattung der Behandlungskosten verlangen kann.
Da eine Entfernung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, ist es besonders wichtig, dem Kunden eine realistische Vorstellung zu vermitteln.

Aufklärung

Das Thema Aufklärung wird von vielen leider sehr stiefmütterlich behandelt und nur ungern durchgeführt. Die Aufklärung wird häufig als aufwendig und lästig empfunden.
Das mag auch mit der Sorge zusammen hängen, den Kunden nicht unnötig zu ängstigen. Risiken und Komplikationen werden vielfach heruntergespielt oder schlicht weggelassen.
Dieses Vorgehen kann fatal sein. Wenn es zum Verfahren kommt, musst Du beweisen, dass Du ordnungsgemäß aufgeklärt hast. Wenn das nicht gelingt, kann der Kunde Ansprüche durchsetzen und Du bzw. Deine Versicherung zahlt.
Dabei kommt es dann nicht darauf an, ob Du etwas falsch gemacht hast. Der Kunde bekommt schon dann Geld, wenn die Aufklärung unzureichend war.

Piercing-, Tattoo- und Kosmetik-Studios sind verpflichtet, ihre Kunden ausführlich (und nicht erst auf Nachfrage) über mögliche Risiken aufzuklären.
Schon immer gelten besondere Anforderungen an die Aufklärung der Patienten, die sich nicht erforderlichen medizinischen Eingriffen unterziehen.
Diese „Maximalaufklärung“ kann auf Deinen Bereich übertragen werden: Die Anforderungen an Ausmaß und Inhalt der Aufklärung waren und sind um so höher, je weniger der Eingriff medizi-

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

nisch erforderlich ist. Dieses nicht zuletzt deshalb, weil nur so der Patient in die Lage versetzt wird, sich zu überlegen, ob er bereit ist, das Risiko gegen den Nutzen abzuwägen.

Eine allumfassende, regelrecht „schonungslose" Aufklärung wird nicht zuletzt deshalb gefordert, um dem Patienten Risiken und mögliche Komplikationen besonders eindrucksvoll vor Augen zu führen. Er soll dadurch in die Lage versetzt werden, den nicht gebotenen Eingriff zu überdenken bzw. sich zu überlegen, ob er Risiken und mögliche Komplikationen wirklich eingehen möchte. Das gilt im Rahmen eines Piercings oder eines Tattoos natürlich um so mehr, weil diese Eingriffe allein auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden und medizinisch nie erforderlich sind.

Hintergrund ist, dass dann, wenn ich medizinisch behandelt werden muss, in der Regel keine echte Wahlmöglichkeit besteht. Aber auch dann muss ich aufgeklärt werden, ansonsten ist der Eingriff rechtswidrig – das gilt für alle medizinischen Bereich – von kleinen Eingriff beim Zahnarzt bis zur großen Operation im Krankenhaus.

Es gilt dabei der Grundsatz: Je dringlicher der Eingriff ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufklärung. Bei akuter Lebensgefahr, darf also behandelt werden.
Umgekehrt bedeutet das aber auch: Je weniger dringend die Behandlung ist, desto strenger wird die Aufklärung geprüft. Das gilt besonders für die sog. „Schönheitschirurgie" – aber auch für alle Bodymodificationeingriffe, weil diese eben reine Wahl-/Wunscheingriffe sind.

Bei einer unvollständigen und damit unwirksamen Aufklärung, wird gehaftet – auch für Folgeschaden.
Wichtig ist es also, mündlich und schriftlich auf Risiken, mögliche Komplikationen und Folgeschäden hinzuweisen und dieses von dem Kunden unterschreiben zu lassen.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Dazu sollte der Kunde zwingend darauf aufmerksam gemacht werden, dass die gesetzlichen Krankenkasse ihren Versicherten aufgrund einer Vorschrift im Sozialgesetzbuch an den Kosten für Behandlungen, die aufgrund einer „medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercing entstehen“ (so das Gesetz), beteiligen wird.
Ärzte und Krankenhäuser sind verpflichtet, die Daten etwa von Piercing-Patienten mitzuteilen. Wer sich also mit einer Wundinfektion nach einem solchen Eingriff vorstellt, muss damit rechnen, dass die Krankenkasse erfährt, dass ein Piercing durchgeführt wurde.
Dahinter steht der Gedanke, dass die Versichertengemeinschaft diese Folgekosten nicht tragen soll.

Beispiele

Um zu verstehen, wie die Gerichte argumentieren, einige Beispiele:

Das Landgericht Koblenz hat entschieden, dass dann, wenn eine Aufklärung unzureichend ist, das Einverständnis zu einem Brustwarzenpiercing unwirksam ist und der Betreiber des Studios für Folgeschäden haftet (Landgericht Koblenz, 2006, Az.: 10 O 176/04). Es fehlte an einer Aufklärung über Infektionsrisiken. In einem Formular fand sich lediglich der Hinweis, dass es sich um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handelt und gesundheitliche Schäden möglich sind.
Bei der Klägerin war ein Mamma-Abszess aufgetreten, der viermal stationär behandelt und mehrfach operativ versorgt werden musste.
Ob dieses Piercing fachgerecht und unter Einhaltung der Hygienestandards durchführt wurde, ist für die Haftung des Beklagten ohne Belang. Abgestellt hat das Gericht allein auf die fehlende Aufklärung.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Ähnlich argumentiert das Amtsgericht Neubrandenburg (Az.: 18 C 160/00). Dort erhielt der Kunde ebenfalls ein Schmerzensgeld, weil die Aufklärung, die über ein Formular erfolgt war, nicht ausreichend über die Folgen informiert habe. Das Risiko der Komplikationen wie Thrombose, Embolie, Lymphknotenentzündungen (was sich realisierte) und neurologische Ausfallerscheinungen seien nicht enthalten gewesen. Die Klägerin hatte sich in einem Piercingstudio ein Zungenpiercing stechen lassen. Er war zu einer Schwellung der Zunge und einer Entzündung der Lymphknoten gekommen.

Das Oberlandesgerichts Nürnberg (Az.: 3 U 1663/03) geht davon aus, dass die Einwilligung in eine Tätowierung sich allein auf eine bezieht, die nach den Regeln der Kunst durchgeführt wurde.
Wird die Tätowierung unprofessionell und technisch mangelhaft durchgeführt, so besteht ein Schadensersatzanspruch, weil der Körper widerrechtlich verletzt wird.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Az.:7 U 125/08) hat entschieden, dass die Kundin sämtliche Schäden aufgrund der Anbringung des Bio-Tattoos ersetzt verlangen kann.
Die Beklagte hatte damit geworben, dass sich das Tattoo in einem Zeitraum von 3 - 7 Jahren auflöse. Das war Grundlage der Vereinbarung. Nachdem sich dieses auch nach 10 Jahren nicht auflöste, erhob sie Klage.
Das Gericht ging davon aus, dass sie einer dauerhaften Veränderung ihres Körpers gerade nicht zugestimmt hatte, weil sie davon ausging, dass es nur kurzfristig sei.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

DAS HEISST: *Im Rahmen einer umfangreichen Aufklärung sollte u.a. auf folgende Punkte eingegangen werden:*

Wichtig ist beispielsweise:

1. *der Hinweis auf gesundheitliche Risiken, beispielsweise Infektionen oder allergische Reaktionen auf Farben*

2. *dass dauerhafte „BlowOut"-Effekte möglich sind,*

3. *dass mehrfarbige oder zu tief, also in die unteren Hautschichten, eingebrachte Tattoos nachträglich selbst mit modernster Lasertechnik nicht oder nur mit Narben als Folgeerscheinung entfernt werden können,*

4. *eine fachgerechte Wundpflege erforderlich ist, die der Kunde sorgfältig durchführen muss; wie diese genau zu erfolgen hat, sollte dem Kunden schriftlich ausgehändigt werden,*

5. *Folgekosten für auftretende Komplikationen oder für Entfernungen ganz oder größtenteils durch den Kunden selbst zu zahlen sind, da die Krankenkassen keine Kosten übernehmen bzw. wieder zurückfordern,*

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

6. *bei Risikogruppen wegen des besonderen Infektionsrisikos (z.B. Schwangere, Patienten mit Herzerkrankungen, Diabetes oder Blutgerinnungsstörungen) keine Eingriffe durchgeführt werden,*

7. *dass vor dem Eingriff der Kunde nicht unter Drogeneinfluss stehen darf,*

8. *Einschränkungen bei bestimmten Berufen bzw. Arbeitsplätzen möglich sind, weil Arbeitgeber Vorbehalte haben könnten.*

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kunden von diesen wichtigen Hinweisen in der Regel nicht „abschrecken“ lassen. Auch deshalb sollten sie verwendet werden, um das eigene Haftungsrisiko möglichst gering zu halten.
Ein Ausschluss sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Kunden ist nicht möglich.

Ganz aktuell hat das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 12 U 151/13) entschieden, dass das Stechen einer Tätowierung grundsätzlich eine Körperverletzung darstelle. Die rechtfertigende Einwilligung beziehe sich nur auf eine, die technisch und gestalterisch mangelfrei hergestellt wurde.
Die Farbe wurde in zu tiefe Hautschichten eingebracht, so dass es zu deutlichen Farbverläufen gekommen ist. Daneben bestanden Kalibrierungsunregelmäßigkeiten.
Der Klägerin wurde ein Schmerzengeld zugesprochen – daneben hat sie einen Anspruch darauf, dass zukünftige Schäden ersetzt werden.
Auf die angebotene Nachbesserung musste sich die Klägerin nicht einlassen. Das Gericht hat entschieden, dass diese der Klägerin nicht zuzumuten sind. Für das Gericht war es nachvollziehbar zu einem Vertrauensverlust gekommen.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Fazit

Du solltest Dir darüber im Klaren sein, dass theoretisch ein einziger Schadensfall Deine Existenz ruinieren kann. Daher ist ein ausreichender Versicherungsschutz wichtig!
Niemand kann ausschließen, dass nicht gerade sein Kunde eine sehr schwere Komplikation entwickelt, die im Krankenhaus operativ behandelt werden muss und schlimmstenfalls dauerhafte Folgeschäden verursacht.
Die Anzahl unzufriedener Kunden, auch solche, die das Piercing oder das Tattoo nicht mehr möchten und mit ihrer Entscheidung hadern, nimmt zu. Diese Kunden behaupten dann, dass sie nicht richtig aufgeklärt wurden.
Mit dieser sog. Aufklärungsrüge haben sie in vielen Fällen Erfolg, wenn Du nicht beweisen kannst, dass Deine Aufklärung ordnungsgemäß war.
Das sind besonders ärgerliche Fälle, weil Du technisch alles richtig gemacht hast, aber trotzdem haftetest, weil es an der Aufklärung fehlt. Auch technisch einwandfreie Arbeiten können zur Haftung führen.

Mach Dir klar, dass Du es den Kunden meistens nicht ansehen kannst, ob Sie später klagen. Daher solltest Du darauf achten, dass Du Deinen Kunden eine realistische Vorstellung von Risiken oder Komplikationen vermittelst.
Wenn Du dafür jetzt sensibilisiert bist, dann ist das schon der erste Schritt.

Wenn Dir ein Fehler vorgeworfen wird, ist es wichtig, umgehend die Versicherung zu verständigen und sich anwaltlich beraten zu lassen. Zu empfehlen sind Anwälte mit entsprechenden Erfahrungen in Deinem Bereich.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Fehler, die in der Argumentation am Anfang gemacht werden, sind später in der Regel kaum noch zu korrigieren.

Rechtliches zur Bodymodification wurde geschrieben von:

RA und FA Dr. Birgit Schröder

Colonnaden 19
20354 Hamburg

Telefon: 040-40186635
Fax: 040-40186706

kanzlei@dr-schroeder.com
www.dr-schroeder.com

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

BETRIEBSHAFPFLICHTVERSICHERUNG... darauf solltest du unbedingt achten!

Was ist eine Betriebshaftpflichtversicherung für Tätowierer & Piercer?

Die Betriebshaftpflichtversicherung sichert den Versicherten (Tätowierer/Piercer) dahin gehend ab, dass Dritte (ggf. Kunden) Ansprüche gegen ihn geltend machen. Dabei ist es unerheblich, in welcher Größenordnung das Unternehmen aufgestellt ist, ob man als Versicherter, ein Tattoo- oder ein Piercingstudio betreibt. Die Betriebshaftpflichtversicherung sorgt in vorher spezifizierter Höhe – Deckungssumme – Vermögens-, Personen- und Sachschäden ab, welche durch Fehler oder Missgeschicke ohne Vorsatz verursacht werden.

Wichtig ist dabei, es muss sich um eine Fahrlässigkeit handeln, denn gegen vorsätzlich herbeigeführte Schäden versichert die Betriebshaftpflichtversicherung natürlich nicht. Gerade das Tattoo-, das Piercingstudio, den Tätowierer oder den Piercer gilt zu berücksichtigen, dass beim Personenschaden alle Schäden versichert sind, die eine Verletzung sowie eine nachhaltige Gesundheitsschädigung des Kunden zur Folge haben. Sollte ein Kunde beispielsweise arbeitsunfähig werden, wird der dadurch entstehende finanzielle Schaden in die Kategorie der Vermögensschäden eingeordnet – als Folgeschaden aus dem Personenschaden.

Was macht die Betriebshaftpflichtversicherung beim Tattoostudio und beim Piercingstudio so unverzichtbar?

Jeder Tätowierer und Piercer (m/w) muss sich darüber klar sein, dass man einem Beruf nachgeht,

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

bei dem jeder Schaden zu einem existenziellen Risiko werden kann. Gerade wenn es um die körperliche Eingriffe am menschlichen Körper geht, tut Absicherung not.

Wenn Ihr Kunde eine Tätowierung oder ein Piercing von Ihnen erhalten hat und sich die Stelle trotz des 100%iten Einhalten der vorgegebenen Pflegeanleitung entzündet, schmerzt oder sonstige gesundheitlichen Probleme entstehen, dann ist es unausweichlich wichtig eine gute Betriebshaftpflichtversicherung speziell für Tätowierer oder Piercer zu besitzen.

Hier kann nicht nur ein Fehler ausreichend sein, die Existenz des Unternehmens zu ruinieren, sondern auch das Privatvermögen zu vernichten.

Gerade für Tattoostudios und Piercingstudios ist von daher der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die den Anforderungen des Betriebes entspricht, ***ein absolutes Muss.***

AUF DAS Kleingedruckte KOMMT ES AN!

Wer sich als Piercer oder Tätowierer (m/w) mit einer Betriebshaftpflichtversicherung angemessen absichern will, muss auf das Kleingedruckte achten. Für die Branche der Tattoostudios und Piercingstudios gibt es nicht wenige Modelle, die sich aber gravierend durch die Leistung unterscheiden. So gut sich die plakativen Worte auch lesen, es ist wichtig, den Antrag vor der Unterschrift auf Herz und Nieren zu prüfen.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

FOLGENDE PUNKTE sind dabei von elementarer & existenzieller Wichtigkeit.

PRÜFE *welche der Fragen für Dich persönlich relevant sind*

und...

PRÜFE *ob diese Deine Versicherung vollständig erfüllt.*

Wenn Du feststellen solltest, dass Deine Versicherung einige Punkte, die für Dich wichtig sind nicht versichert, dann solltest Du schnell handeln. Damit hast Du die offene Hintertür gefunden.

HIER die notwendigen Fragen:

Sollen Ansprüche auf ein Schmerzensgeld versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Sollen nachträglich erforderlich werdende Kosten für Korrekturen, auch wenn sie durch Dritte, insbesondere Ärzte, durchgeführt werden, versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Sollten kosmetischen Eingriffe und Behandlungen mittels ärztlicher Instrumente (auch Lasern) zur Schönheitskorrektur, z.B. alle medizinischen Eingriffe und Behandlungen versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Sollten Ansprüche durch Übertragen von Krankheiten z.B. durch fehlerhafte Hygiene versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Sollten Ansprüche durch Übertragen von Krankheiten z.B. von Tatowierer zum Kunden versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Sollten Ansprüche durch Infizierung mit HI-Viren und Hepatitiserregern versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Sollten Ansprüche aus Intimpirciengs versichert sein?

Ja Nein | Versichert? Ja Nein

Anzahl der versicherten Personen? Zu beachten wären auch Gasttätowierer

Ist / Sind? Soll

Hast Du eine offene Hintertür gefunden?

Wenn Dir die Prüfung zu komplex ist oder Du es einfach schnell haben willst,

dann kannst du auch KOSTENFREI eine Prüfung auf der Seite www.tattoo-piercing-versicherung.de durchführen.

Dort bekommst Du sofort Dein individuelles Ergebnis mit sämtlichen Hintertüren in einfacher Form dargestellt. Prüfe um auf eine Nummer sicher zu gehen.

Copyright © Uwe W. Redler, www.tattoo-piercing-vericherung.de

Hygienerichtlinien zum Tätowieren 2014

Quelle: http://www.ueta.org/service/hygienerichtlinien/

Uwe W. Redler / Experte für Tätowierer- und Piercerversicherungen
Telefon +49 (0) 2361 – 890383 - 8
Telefax +49 (0) 2361 – 890383 - 9
Email: info@tattoo-piercing-versicherung.de
Internet: www.tattoo-piercing-versicherung.de

deutsch | русский

Richtlinien zum Tätowieren

Положения по татуировке

2014

www.ueta.eu

2. Auflage
Fassung DE/RU
Stand Mai 2014

Herausgeber:
U.E.T.A. e.V.
United European Tattoo Artists
Trierer Strasse 38
56072 Koblenz

1. Vorwort ... 5
1.1 Gesundheitsrisiken und Infektionen beim Tätowieren ... 5
1.2 Allergische Reaktionen ... 5
1.3 Notwendigkeit klar definierter Anforderungen ... 5
2. Allgemeine Anforderungen ... 6
2.1 Qualifikationsanforderungen an Tätowierer ... 6
2.1.1. Ausbildung ... 6
2.1.2 Persönliche Hygiene ... 6
2.1.3 Schutzimpfung ... 7
2.1.4. Nachbehandlung ... 7
2.1.5 Erste Hilfe ... 7
2.1.6 Verletzungen durch gebrauchte Nadeln ... 7
2.2 Voraussetzungen des Kunden ... 7
2.2.1 Körperliche Voraussetzungen ... 7
2.2.2. Information und Einverständnis ... 8
3. Einrichtung ... 8
3.1. Arbeitsbereich ... 8
3.2 Sterilisatoren ... 9
3.3 Ultraschall-Reiniger ... 9
3.4 Nadelabwurfbehälter ... 9
3.5 Abfall ... 9
4. Equipment ... 10
4.1 Tätowiermaschinen ... 10
4.2 Notwendige Materialien und Geräte ... 10
4.3 Farben ... 11
4.4 Gleitmittel , Rasierer, Spatel, Farbkappen, Tücher, Wasser und Hautreinigungsmittel ... 11
5. Desinfektionsverfahren ... 12
5.1 Hände ... 12
5.2 Haut ... 13
5.3 Fläche (Arbeitsbereich) ... 13
5.4 Instrumente ... 13
6. Aufbereitung von hygienerelevanten Geräten ... 14
6.1 Vorbemerkung: ... 14
6.2. Aufbereitung von Nadelstangenhaltern/Griffstücken ... 14
6.2.1. Risikobewertung: ... 14
6.2.2. Maßnahmen ... 14
6.2.3. Vorbereitung zur Aufbereitung ... 15
6.2.4. Reinigung ... 15
6.2.5. Desinfektion ... 15
6.2.6 Trocknung ... 16
6.2.7 Prüfung auf Rückstände ... 16
6.3 Sterilisation ... 16
6.3.1 Vorbemerkungen ... 16
6.3.2 Sterilisationsverfahren ... 17
6.3.2.1 Heißluftsterilisation ... 17
6.3.2.2 Dampfsterilisation ... 17
6.3.3 Verpackung von zu sterilisierenden Produkten ... 18
6.3.4 Vorgehensweise nach der Sterilisation ... 18
6.3.5 Kontrollen ... 18
6.3.6 Freigabe ... 19
7. Organisation ... 19
8. Ausbildung und Weiterbildung ... 20

Vorwort zur Neuauflage der Hygienerichtlinien zum Tätowieren

Bereits in den 1990er Jahren erkannte der Vorstand der Deutschen Organisierten Tätowierer e.V. die Bedeutung der Hygiene für das Tätowieren. In der logischen Konsequenz wurden seinerzeit die ersten Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema unter Beteiligung eines Facharztes für Hygiene durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit erkannt, schriftliche Richtlinien zur Hygiene beim Tätowieren zu erarbeiten, was in der Folge durch den seinerzeitigen Vorsitzenden der D.O.T./U.E.T.A. e.V. erfolgte. Dieser erste Entwurf wurde mit einem Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin abgestimmt und gelangte im Jahr 2008 zur Drucklegung.

Schon 2011 war die 1. Auflage in Höhe von 5000 Stück in deutscher Sprache vergriffen, so dass wir nun hiermit einen angepassten Nachdruck präsentieren.

Zwischenzeitlich hat das Thema „Hygiene beim Tätowieren" weitere Kreise gezogen und die publizierten Richtlinien stellen derzeit den Standard auf diesem Gebiet dar. Das manifestiert sich u.a. darin, dass nicht nur Aufsichtsbehörden und Gesundheitsämter die Inhalte dieser Richtlinie als vorbildlich und verbindlich ansehen, sondern auch darin, dass die AWMF (Arbeitsgemeinschaft Medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften) dieses Papier im September 2010 mit wenigen Änderungen übernommen hat. Im Jahr 2009 erschien die erste englische Version, ein Druck in weiteren Sprachen ist geplant.

Bei der jetzt vorliegenden Neuauflage, welche ebenfalls in Englisch und anderen Sprachen erscheinen wird, wurden einige wertvolle Anregungen des AWMF berücksichtigt, zusätzlich werden einige wenige neue Aspekte aufgenommen.

Des Weiteren sind Bestrebungen im Gange, diese Richtlinie als Grundlage für eine Europäische Normung zu verwenden.

So wird dieses Papier auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für hygienische Arbeitstechniken beim Tätowieren sein und helfen, Infektionen bei Kunden und bei Tätowierern zu vermeiden.

Wir wünschen der Neuauflage eine schnelle und weite Verbreitung!

H. Nentwig
1. Vorsitzender UETA e.V. /
Hygienewart D.O.T. e.V. a.D.

Prof. Dr. med. B. Wille
Arzt für Hygiene und Umweltmedizin

1. Vorwort

Unter Tätowieren versteht man das künstliche Einbringen von Farbstoffpigmenten mittels Nadeln in die Lederhaut (Corium). Dieser Anteil der Haut liegt zwischen der Epidermis und der Subkutis, ist über das Stratum papillare eng mit der Oberhaut verbunden und enthält u.a. kleine und größere Blutgefäße.

1.1 Gesundheitsrisiken und Infektionen beim Tätowieren

Es ist i.d.R. davon auszugehen, dass die beim Tätowieren genutzten Nadeln mit der Blutbahn in Berührung gelangen, woraus sich ein Infektionsrisiko für blutübertragbare Viren ergibt. Je nach Ausdehnung des Tattoo entsteht eine mehr oder weniger große oberflächliche Hautwunde, so dass auch bakterielle Infektionen möglich sind.

Zur Frage des Infektionsrisikos durch das Tätowieren enthält die Literatur eine Vielzahl von Daten, die jedoch alle nicht auf epidemiologischen Analysen basieren. Eine Vielzahl dieser Daten resultiert aus Jahren, in denen keine klaren Hygienerichtlinien für das Tätowieren bestanden. Im Weiteren stammen sie teils aus Ländern, in denen ebenfalls keine Vorgaben zur Hygiene beim Tätowieren vorhanden waren. Keine einzige Studie existiert, bei der anhand eines ausreichend großen Kollektivs prospektiv die Zahl der infektiösen Komplikationen erfasst wird. Ebenso ist in keiner der auffindbaren Studien beschrieben, ob und welche Hygienevorschriften eingehalten wurden.

Somit besteht zwar ein theoretisches Risiko bezüglich der Übertragung blutübertragbarer Viren durch den Tätowiervorgang, dieses Risiko kann jedoch nach heutigem Wissensstand nicht mit Zahlen belegt werden. Selbst ein Versuch, das Problem durch rechnerische Ableitung zu quantifizieren, ergibt keine schlüssige Antwort: in der Literatur finden sich Daten, dass in Deutschland ca. 10 % der Bevölkerung tätowiert sind. So wären ca. 8 Mio. Personen in Deutschland tätowiert.

Viele dieser Personen haben nicht nur ein Tattoo, sondern mehrere und im Weiteren ist es bei größeren Tattoo erforderlich, dass diese in mehreren Sitzungen aufgebracht werden. Man kann somit bei 8 Mio. Tattoos bezüglich der Tätowiervorgänge mit dem Faktor 2,5 rechnen, d.h. es wurden insgesamt 20 Mio. Tätowiervorgänge in Deutschland erbracht.

1.2 Allergische Reaktionen

Neben infektiösen Komplikationen können auch allergische Reaktionen durch die eingebrachten Farben auftreten. Auch hierzu gibt es in der Literatur keine harten Daten, die ein konkretes Risiko abschätzen lassen.

1.3 Notwendigkeit klar definierter Anforderungen

Tätowieren darf nicht die Gesundheit des Kunden oder des Tätowierers gefährden. Daher gilt es, die Möglichkeit einer Infektion weitestgehend zu eliminieren. Auch wenn es sich beim Tätowieren um einen kosmetischen Eingriff handelt, sind bei bestimmten Arbeitsschritten keimarme Bedingungen unbedingt

erforderlich.

Die folgenden Leitlinien gehen darauf ein, welche Vorgänge beim und um das Tätowieren notwendig sind, um hinreichende Sicherheit für Kunden und Tätowierer zu gewährleisten.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Qualifikationsanforderungen an Tätowierer

2.1.1. Ausbildung

Personen, die Tätowiervorgänge vornehmen, müssen:

- zuverlässig sein und die Technik des Tätowierens beherrschen
- die Risiken kennen und Maßnahmen zu deren Beherrschung einhalten, sowie bei besonderen Risiken einen Tätowierwunsch ablehnen.

Sie müssen über Grundkenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- Keimquellen und Übertragungswege, Erreger von Haut- und Wundinfektionen, blutübertragbare Viren, insbesondere Hepatitis B und C sowie HIV
- allgemeine Hygiene (Keimquellen, Keimübertragungswege, Möglichkeiten und Methoden zur Unterbrechung von Keimübertragungen)
- spezielle Hygiene (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, Aufbereitung von für die Keimübertragung relevanten Instrumenten, Händedesinfektion, Hautantiseptik, Flächendesinfektion, Schutz vor Re-Kontamination, Umgang mit sterilen Materialien, Anforderungen an Wasser, Umgang mit Einwegmaterialien, Abfallbeseitigung)
- Maßnahmen des Personalschutzes (Einweghandschuhe, Schutzkleidung Händereinigung und Händedesinfektion, Kleidung, Verhinderung einer Umgebungskontamination)
- Maßnahmen, die die komplikationslose Abheilung von Tätowierwunden fördern Wünschenswert ist ein zertifizierter Fachkundenachweis (s. Kapitel 8).

2.1.2 Persönliche Hygiene

Tätowierungen sind grundsätzlich nur mit Einweghandschuhen (unsteril/puderfrei/CE-gekennzeichnet gem. EN) vorzunehmen. Es dürfen nur Gegenstände berührt werden, die für den Tätowiervorgang selbst notwendig sind und die dafür entsprechend vorbereitet wurden.

Die Kleidung ist während der Tätowierung durch Tücher oder Schürzen vor einer Kontamination zu schützen. Verunreinigte Tücher oder Schürzen müssen nach dem Gebrauch thermisch (90°C) oder chemothermisch (i.d.R. 60°C mit einem geeignetem Wäschedesinfektionsmittel) gewaschen werden. Schmutzige Wäsche sollte nur in verschlossenen Plastikbeuteln transportiert werden.

2.1.3 Schutzimpfung

Es ist möglich, sich gegen Hepatitis A und B impfen zu lassen. Diese Schutzimpfungen sind für Tätowierer zu empfehlen und können von jedem Hausarzt durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten grundsätzlich die von der STIKO für die Allgemeinbevölkerung empfohlenen Schutzimpfungen realisiert werden.

2.1.4. Nachbehandlung

Durch mangelnde Pflege, starke Sonneneinstrahlung oder zu starke Belastung oder Reizung der betroffenen Hautpartie können Probleme beim Abheilen entstehen. Der Tätowierer muss dem Kunden mündlich und/oder schriftlich Hinweise zur Nachbehandlung geben. Oberstes Prinzip der Nachbehandlung muss es sein, eine möglichst schnelle komplikationsfreie Wundheilung zu erreichen.

Das Tattoo muss in jedem Fall vor einer Verunreinigung geschützt werden. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in der Abheilphase zu starken und anhaltenden Schwellungen, Rötungen oder Bläschenbildung kommen, ist gegebenenfalls ein Arztbesuch zu empfehlen.

2.1.5 Erste Hilfe

Jeder Tätowierer sollte einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können.

2.1.6 Verletzungen durch gebrauchte Nadeln

Im Falle einer Verletzung des Tätowierers durch eine gebrauchte Nadel muss die Wunde sofort zum Ausbluten gebracht werden. Im Anschluss daran ist sie mit einem geeigneten alkoholischen Desinfektionsmittel zu behandeln. Das Aufsuchen eines Arztes ist dringend zu empfehlen. Gerade bei angestelltem Personal ist es wichtig, nach einer Verletzung mit einer gebrauchten Nadel bei einem D-Arzt vorstellig zu werden, da eine durch diese Verletzung akquirierte Infektion (z.B. HIV oder Hepatitis B/C) möglicherweise als Berufskrankheit anzuerkennen ist. Auch der selbstständig tätige Tätowierer sollten sich diesbezüglich freiwillig versichern. In jedem Fall trägt er für angestellte Mitarbeiter die volle Verantwortung für die korrekte Versorgung nach einem Unfall.

2.2 Voraussetzungen des Kunden

2.2.1 Körperliche Voraussetzungen

Wer sich tätowieren lassen möchte, sollte volljährig, auf jeden Fall aber nicht mehr in der Wachstumsphase sein. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten notwendig. Personen, die unter dem Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol stehen, sollten nicht tätowiert werden. Frauen in der Schwangerschaft sollten ebenfalls nicht tätowiert werden. Es sollten keine Hautpartien tätowiert werden, die krankhaft verändert sind.

Muttermale und Leberflecken dürfen nicht tätowiert werden. Ob Narbengewebe tätowiert werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden.

2.2.2. Information und Einverständnis

Jeder, der sich tätowieren lassen will, ist vorher in mündlicher und/oder schriftlicher Form auf mögliche Risiken hinzuweisen. Dringend empfehlenswert ist eine vom Kunden unterschriebene Einverständniserklärung.

3. Einrichtung

3.1. Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich muss nicht zwingend räumlich vom Rezeptionsbereich getrennt sein, eine funktionale Trennung (z. B. durch Trennwände) ist jedoch erforderlich, damit eine Kontamination der anderen Bereiche unterbunden wird.

Im Arbeitsbereich sind Essen und Trinken untersagt. Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind im Arbeitsbereich nicht gestattet.

Der Arbeitsbereich muss leicht zu reinigen, gut belüftbar und ausreichend beleuchtet sein. Die Fußböden und Arbeitsflächen müssen glatt und wasserabweisend bzw. leicht abzuwischen und desinfizierbar sein (z.B.: Fliesen, PVC, Linoleum etc.).

Ein Handwaschplatz soll sich in leicht erreichbarer Nähe des Tätowierbereiches befinden, jedoch nicht so, dass durch Aufspritzen bzw. Aerosole eine Kontamination des Tätowierplatzes erfolgen kann.

Er muss wie folgt ausgestattet sein:

- Seifenspender
- Händedesinfektionsmittel-Spender
- Papierhandtücher
- Abfallbehältnis für gebrauchte Papierhandtücher

Da das Waschbecken bzw. die Wasserhähne nur vor bzw. nach der Tätowierung benutzt werden, ist unter Einhaltung der Hygienerichtlinien eine Kreuzkontamination durch das Betätigen der Wasserhähne ausgeschlossen. Berührungsfreie Armaturen oder solche mit Ellenbogen-Bedienbarkeit sind nicht erforderlich.

Es muss eine glatte, leicht zu reinigende Arbeitsfläche zum Ablegen der Instrumente geben. Die Arbeitsfläche sollte mit Einweg-Unterlagen (z.B. Folie oder Papiertücher) abgedeckt werden. Diese müssen bei jedem Kunden gewechselt werden.

Die Einrichtungsgegenstände (Tätowierstuhl/-liege, Arbeitsstuhl/-hocker) müssen glatte, leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberflächen haben. Gegebenenfalls sind flüssigkeitsabweisende bzw.

flüssigkeitsundurchlässige Einwegbezüge für Tätowierstuhl bzw. -liege und Arbeitsstuhl bzw. -hocker zu verwenden.

Wenn nicht ausschließlich Einwegmaterial zum Einsatz kommt, müssen Geräte und Ausstattung vorhanden sein, um die notwendigen Aufbereitungen (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) vor Ort durchführen zu können.

3.2 Sterilisatoren

Die Sterilisation ist umso sicherer, je sauberer das zu sterilisierende Gut und je geringer dessen Kontaminationsgrad ist. Durch vorherige Reinigung und Desinfektion soll die Ausgangskeimzahl niedrig gehalten werden. Die vom Hersteller vorgegebenen Konzentrationen sowie die Desinfektions- und Sterilisationszeiten sind so berechnet, dass bei einem in der Praxis der Anwendung dieses Verfahrens vorhandenen üblichen Kontaminationsgrad ein solcher Effekt erzielt wird, dass das desinfizierte Gut nicht mehr infizieren kann und am oder im sterilisierten Gut alle vermehrungsfähigen Mikroorganismen inaktiviert bzw. abgetötet sind.

Zur Sterilisation von Griffstücken/Nadelhaltern ist die Sterilisation in einem Heißluft-Sterilisator ausreichend. (siehe Punkt 6.3)

3.3 Ultraschall-Reiniger

Ein Ultraschall- Reiniger ist notwendig, um festgesetzte Partikel, wie Blut oder Farben, von der Nadel zu lösen. Für jeden Kunden muss ein frischer Einwegplastikbecher mit einem geeigneten Reinigungsmedium verwendet werden.

Dieser muss nach Abschluss der Behandlung sofort im Waschbecken entleert und im Abfall entsorgt werden. Nur die Verwendung von Einwegbechern ermöglicht die schnelle und verlässliche Reinigung im Ultraschallbad ohne Kreuzkontamination.

3.4 Nadelabwurfbehälter

Zur Entsorgung benutzter Nadeln müssen handelsübliche Nadelabwurfbehälter (TRBA) verwendet werden. Die Nadelabwurfbehälter bleiben verschlossen und werden nach Herstellerangaben entsorgt.

3.5 Abfall

Zur Abfallentsorgung müssen Müllbeutel verwendet werden. Papierhandtücher, Farbkappen, Spatel und jeglicher Abfall, der während des Tätowiervorgangs entsteht, muss sofort in einen bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt werden. Hierfür wird entweder ein durch eine Klappe verschlossener Abfalleimer, der sich mit Fußpedal öffnen lässt oder ein komplett offener Eimer, der jedoch nach jedem Kunden geleert werden muss, verwendet. Bei einem verschlossenen Mülleimer reicht eine tägliche Leerung. Der

Abfalleimer darf nicht überfüllt sein. Wichtig ist, dass der Mülleimer während des Tätowiervorgangs nicht angefasst werden darf, da es hier leicht zu Kreuzkontamination kommen kann.

4. Equipment

4.1 Tätowiermaschinen

Tätowiermaschinen und Clipcord müssen für jeden Kunden frisch eingetütet werden. Dazu können z.B. Gefrierbeutel und Frischhaltefolie verwendet werden. Nach dem Tätowieren müssen die Folien entfernt und die Maschine gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Dazu müssen elektrischen Geräte spannungsfrei sein.

4.2 Notwendige Materialien und Geräte

- Für den Personalschutz sind Einweghandschuhe (unsteril) in ausreichender Menge vorrätig zu halten.
- Es müssen geeignete Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis vorrätig gehalten werden. Die Entnahme erfolgt am besten aus wandmontierten Armhebel-Spendern, behelfsmäßig aus Standflaschen mit Pumpspender
- Für die Hautantiseptik vor dem Tätowiervorgang sind alkoholische Hautantiseptika anzuwenden (Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines Arzneimittels, insofern sind die Herstellervorschriften strikt zu beachten).
- Einweg-Reinigungstücher zur Reinigung des Arbeitsumfeldes (Arbeitstisch, Tätowierstuhl/-liege, Arbeitsstuhl/-hocker). Hierfür können gegebenenfalls Einwegpapierhandtücher verwendet werden.
- Alkoholisches Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion von kleinflächigem Inventar/Geräten
- Flächendesinfektionsmittel für den Fußboden und hierfür geeignete Wischtücher
- Einweg-Tätowiernadeln
- Gegebenenfalls Einweg-Nadelhalter/Griffstücke
- Einwegnäpfchen für die portionsweise Abfüllung von Farben (je Kunde)
- Ultraschallgerät zur Reinigung der Nadelhalter/Griffstücke
- Instrumentendesinfektionsmittel mit HBV-, HCV- und HIV Wirksamkeit
- Instrumentendesinfektionswanne
- Fließendes Wasser zum Abspülen der desinfizierten Instrumente (Trinkwasserqualität)
- gegebenenfalls Sterilisationsgerät
- Geeignete Verpackungsmaterialien für die zu sterilisierenden Nadelhalter
- Geschlossene Lagerungssysteme (verschließbare Schubladen, Schränke) um eine Kontamination sterilisierter Materialien zu verhindern
- Kontrollsysteme für den Effektivitätsnachweis von Sterilisationsprozessen

Als Nadeln sind grundsätzlich Einwegprodukte zu verwenden!

Sofern ausschließlich Einweg-Nadeln und Einweg-Nadelhalter/-Griffstücke verwendet werden, sind keine weiteren Ressourcen für die Aufbereitung von Instrumenten/Geräten erforderlich.

4.3 Farben

Die Farbflaschen müssen immer geschlossen und vor Staub geschützt aufbewahrt werden, so dass keine Mikroorganismen den Inhalt verunreinigen können. Sie sind kühl und trocken zu lagern, und niemals direktem Sonnenlicht oder UV-Strahlen auszusetzen. Extreme Hitze oder Kälte sind zu vermeiden. Vor dem Gebrauch sind die Farben gut zu schütteln, damit sich eine homogene Mischung ergibt. Sofort nach Gebrauch sind die Farbflaschen wieder zu schließen. Das Einfüllen von anderen Substanzen oder Farben ist nicht zulässig. Farben dürfen nur in den dafür vorgesehenen Einwegfarbkappen gemischt werden. Zur Verdünnung der Farben darf nur steriles Wasser verwendet werden, das aus kleinen Behältnissen, die nach der einmaligen Entnahme verworfen werden, entnommen wird. Auch hier sind die Herstellerangaben zu beachten.

Beschädigte Flaschen oder eingetrocknete Farben sind sofort zu entsorgen.

Die Farben müssen der aktuellen Tätowiermittelverordnung entsprechen.

Das Etikett auf der Farbe hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Angabe „Mittel zum Tätowieren“ oder „Tätowierfarbe“ oder „Tattoo Color“
- eine Chargen-Nummer
- Angabe des Herstellers
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Haltbarkeit nach dem Öffnen
- Angaben der Inhaltsstoffe

4.4 Gleitmittel , Rasierer, Spatel, Farbkappen, Tücher, Wasser und Hautreinigungsmittel

Gleitmittel, Rasierer, Farbkappen und Spatel sollten außerhalb des Arbeitsbereiches in verschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Rasierer, Farbkappen und Spatel werden aus ihren Behältern mit unbenutzten Handschuhen entnommen und nach einmaliger Verwendung im Abfall entsorgt. Das Gleitmittel darf nur mit einem unbenutzten Spatel entnommen werden. Nach der Entnahme muss der Behälter sofort wieder verschlossen werden. Es sollten nur puderfreie Handschuhe zur Anwendung gelangen. Handelsübliche Einwegpapiertücher, die beim Tätowieren verwendet werden, müssen verpackt und außerhalb des Arbeitsbereichs gelagert werden. Es sollten immer so viele Tücher im Arbeitsbereich vorhanden sein, wie für den gerade zu behandelnden Kunden gebraucht werden. Die benutzten Tücher werden noch

während des Tätowiervorganges im bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt.

Sofern während des Tätowiervorganges Flaschen (Farben, Desinfektionsmittel) benutzt werden, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um eine Kontamination zu verhindern (z.B. vorheriger Handschuhwechsel, eintüten). Es dürfen keine schon benutzten Farbkappen nachgefüllt werden. Bei Bedarf sollte eine neue Kappe verwendet werden.

Wasser aus Wasserleitungen in Gebäuden muss grundsätzlich den Vorgaben Trinkwasser-Verordnung (TWVO) entsprechen und ist damit hygienisch-bakteriologisch einwandfrei. Beim Zapfen und Befüllen von Vorratsbehältern insbesondere aus Kunststoff besteht aber die Gefahr einer Aufkeimung und bei längerer Bevorratung in Behältern können sich Biofilme bilden.

Es wird deswegen von der Verwendung und Aufbewahrung von selbst hergestellten Reinigungslösungen für die Haut abgeraten. Dagegen können industriell für diesen Zweck hergestellte, qualitätsgesicherte Reinigungslösungen in Einwegbehältnissen bedenkenlos eingesetzt werden.

5. Desinfektionsverfahren

Als Desinfektionsmittel sind nur solche mit erwiesener Wirksamkeit zu verwenden. Davon ist auszugehen, wenn eine entsprechende Zertifizierung/Listung beim VAH erfolgt ist.

Bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die Herstellerangaben strikt einzuhalten.

5.1 Hände

Erreger von Infektionen werden häufig mit den Händen übertragen, deshalb soll ein Händekontakt im Tattoo-Studio auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Durch die hygienische Händedesinfektion sollen diejenigen Erreger unschädlich gemacht werden, die durch Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Objekten u.. ä. auf die Oberfläche der Haut gelangt sind. Die Händedesinfektion gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen. Das Waschen der Hände ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Es dient nur der Reinigung.

Beachte: Händewaschen führt häufiger zu Hautirritationen als ordnungsgemäß durchgeführte Händedesinfektion.

Bei besonderer Infektions- oder Kontaminationsgefahr, insbesondere beim Umgang mit Ausscheidungen von Kunden oder Gegenständen, die mit Blut oder Auswurf kontaminiert sind, sind die Hände vor dem direkten Kontakt mit diesen Stoffen durch Einmalhandschuhe zu schützen. Sichtbar verunreinigte Hände dürfen erst nach der Desinfektion mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Eine hygienische Händedesinfektion ist notwendig z.B.

- nach Kontakt mit Blut, Sekreten oder Exkreten
- vor Kontakt mit Kunden bzw. Kontakt mit dem Bereich der Eintrittsstellen der Tätowiernadeln
- nach Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Gegenständen
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen

- Entnahme einer ausreichenden Menge alkoholischen Desinfektionsmittels aus Pump- oder Armhebelspendern durch Betätigung mit dem Ellenbogen. Die Hohlhand muss vollständig gefüllt sein!
- Verreiben in beide Hände, wobei auf vollständige Benetzung zu achten ist. Einwirkzeit gemäß Herstellerangabe, in der Regel: 30 Sekunden Weitere Hinweise zur Händedesinfektion können der gleichnamigen AWMF-Leitlinie 029/027 entnommen werden.

5.2 Haut

Ziel: Es soll eine adäquate Keimreduktion in den entsprechenden Hautareal bezogen auf den jeweiligen Eingriff erreicht werden. Die Haut des Kunden muss unmittelbar vor dem Tätowieren ausreichend großflächig enthaart und durch Aufsprühen oder Auftragen eines geeigneten Hautantiseptikums unter Beachtung der vom Hersteller angegebenen Einwirkzeit desinfiziert werden. Es dürfen nur Originalgebinde mit der vom Hersteller aufgebrachten Beschriftung benutzt werden (niemals umfüllen!).

5.3 Fläche (Arbeitsbereich)

Reinigung/Desinfektion: Fußböden, Arbeitsfläche, Behandlungsliege, Stühle und Waschbecken müssen nach jedem Arbeitstag gründlich gereinigt werden. Flächen, die eventuell in direkten oder indirekten Kontakt zu Blut des Kunden gekommen sein könnten, müssen sofort mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden. Bei der Auswahl der Flächendesinfektionsmittel sollten Desinfektionsmittel, die in der VAH-Liste aufgeführt sind und deren Wirksamkeit gegenüber Hepatitis B/C und HIV belegt ist, zum Einsatz kommen. Bei der Durchführung der Flächendesinfektion sind die Angaben des jeweiligen Desinfektionsmittelherstellers zu berücksichtigen. Weitere Hinweise finden sich auch in der AWMF-Leitlinie 029/030 „Hygienische Anforderungen an Hausreinigung und Flächendesinfektion“.

5.4 Instrumente

Instrumente sollen unmittelbar nach dem Gebrauch desinfiziert und gereinigt werden. Die Verunreinigungen sollen nicht an den Objekten antrocknen, um die Reinigung und Desinfektion nicht zusätzlich zu erschweren. Zur Desinfektion von Instrumenten werden chemische Desinfektionsmittel, deren Wirksamkeit durch Aufnahme in die VAH-Liste mit zusätzlichem Beleg gegenüber Hepatitis B/C und HIV gesichert ist, verwendet. Die Zubereitung und Anwendung der Lösung muss nach Herstellerangaben erfolgen. Die Instrumente sind so in die Desinfektions-Lösung einzulegen, dass alle Oberflächen benetzt sind und der Zutritt des Desinfektionsmittels nicht durch Luftblasen behindert wird. Hohlkörper sind mit Desinfektionsmittel durchzuspülen und so mit dem Desinfektionsmittel zu füllen, dass keine Luftblasen eingeschlossen sind. Alternativ kann natürlich auch, wie in Krankenhäusern üblich, eine thermische Desinfektion in einem Reinigungs-Desinfektionsgerät (RDG) bei einem A0-Wert von 3000 erfolgen.

6. Aufbereitung von hygienerelevanten Geräten

6.1 Vorbemerkung:

Eine Übertragung relevanter Mikroorganismen beim Tätowieren kann in erster Linie über kontaminierte Farben und gebrauchte Nadeln, in zweiter Linie über Nadelstangenhalter und weitere im Rahmen des Tätowierens verwendete Gegenstände und Materialien erfolgen.

Das Hauptrisiko besteht darin, dass Farbkappen und Nadeln für mehrere Kunden verwendet werden. Die wichtigste Hygienemaßnahme beim Tätowieren ist die Verwendung von für jeden Kunden einzeln in Farbkappen abgefüllten Farben und Einwegnadeln.

Eine weitere Erhöhung der Sicherheit liegt in der Anwendung von Einweg-Nadelstangenhaltern.

Für die Tätowiermaschinen ist nicht auszuschließen, dass sie während des Gebrauches bzw. durch den Gebrauch kontaminiert werden. Ein Übertragungsrisiko besteht dadurch, dass eine Desinfektion von Tätowiermaschinen nur eingeschränkt, eine Sterilisation überhaupt nicht möglich ist. Die Geräte sind daher vor Kontaminationen durch eine entsprechende Abdeckung zu schützen. (siehe 4.1)

6.2. Aufbereitung von Nadelstangenhaltern/Griffstücken

6.2.1. Risikobewertung:

- Nadelstangenhalter/Griffstücke kommen nicht direkt mit der Blutbahn in Berührung, Blutkontaminationen und Verunreinigungen mit Farbe sind jedoch möglich bzw. wahrscheinlich
- Effektive Reinigung und Kontrolle des Reinigungseffektes sind möglich
- Es sollten nur zerlegbare Nadelstangenhalter/Griffstücke verwendet werden, die in zerlegtem Zustand keine für den Sterilisationsprozess relevanten Hohlräume haben.
- Wenn eine Aufbereitung erfolgt, muss dieses nach einem standardisierten und kontrollierten Verfahren erfolgen.

6.2.2. Maßnahmen

- Reinigung, Desinfektion und Sterilisation nach Anwendung an einem Kunden
- Geschlossene Lagerung in geeigneter Verpackung (geschlossener Kasten, Schublade, Schrank)
- Entnahme erst unmittelbar vor erneuter Anwendung
- ggf. Montage zum Gebrauch
- Bereitstellung zum Gebrauch auf Einwegtüchern bzw. Folie

6.2.3. Vorbereitung zur Aufbereitung

Nach Gebrauch am Kunden: Zwischenablage auf Einwegtüchern, **Demontage in alle Einzelteile** mit unsterilen Handschuhen, Einlegen der Einzelteile in geeignete Schale (desinfizierbar oder Einweg).

6.2.4. Reinigung

Eine sorgfältige Reinigung ist die Voraussetzung für eine nachfolgend effektive Desinfektion und Sterilisation. Anhaftende Blut- und Farbreste können sowohl den Desinfektions- als auch den Sterilisationseffekt erheblich beeinträchtigen.

Solange die Einzelteile nicht desinfiziert sind, besteht insbesondere über spitze und scharfe Teile eine Gefahr der Verletzung und Personalinfektion. U.a. deswegen müssen bei jedem Umgang mit noch nicht desinfizierten Gegenständen, die blutbehaftet sein können, Einweghandschuhe getragen werden.

Wegen der schlecht zu entfernenden Farbpartikel - insbesondere in Vermischung mit Blut - empfiehlt es sich, derart verschmutzte Gegenstände einer Vorreinigung im Ultraschallbecken zu unterziehen. Dieses soll in jedem Fall nach Zerlegen in alle Einzelteile erfolgen. Im Ultraschallbecken muss sich eine Instrumentendesinfektionslösung in der Konzentration befinden, die eine Inaktivierung von HBV/HCV/HIV bewirkt.

Das Instrumentendesinfektionsmittel muss weiterhin Ultraschall-geeignet sein. Ein Wechsel des Instrumentendesinfekionsmittels erfolgt nach Herstellerangaben bzw. bei sichtbarer Verunreinigung. Das Ultraschallbecken ist so zu beladen, dass Schallschatten vermieden werden.

Temperaturen von mehr als 40°C sind wegen der Gefahr der Inkrustierung von Blut zu vermeiden. Alternativ zum Ultraschall kann eine manuelle Reinigung erfolgen.

Es empfiehlt sich, als Reinigungs- und Desinfektionslösung nur solche zu verwenden, durch die ein Inkrustieren von Eiweiß verhindert wird. Nach dem Reinigungsprozess muss ein ausgiebiges Nachspülen mit Leitungswasser zur Entfernung von Desinfektionsmittel/Reinigerlösung erfolgen.

6.2.5. Desinfektion

Die chemische Desinfektion, welche üblicherweise angewendet wird, erfolgt durch Einlegen in eine entsprechende Desinfektionsmittellösung.

Strikt zu beachten ist, dass diese Lösungen in der vom Hersteller vorgeschriebenen Verdünnung angewendet werden. Die vom Hersteller vorgeschriebene Einwirkzeit ist einzuhalten.

Es sind Präparate zu verwenden, die in der VAH-Liste aufgeführt sind und eine erwiesene Wirksamkeit für HBV/HCV und HIV aufweisen.

Nach der Entnahme aus der Desinfektionslösung erfolgt ein ausgiebiges Nachspülen mit Leitungswasser. Von diesem Prozessschritt an besteht keine Personalgefährdung mehr, sodass im Weiteren ohne Handschuhe gearbeitet werden kann.

6.2.6 Trocknung

Die nachgespülten Einzelteile sind entweder an der Luft zu trocknen oder mit weichen, fusselarmen Lappen zu trocknen.

6.2.7 Prüfung auf Rückstände

Es hat eine sorgfältige visuelle Prüfung bei ausreichender Beleuchtung und ggf. unter Zuhilfenahme einer Lupe auf Freiheit von Rückständen (Sauberkeit) zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist auf Ecken/Winkel/Hohlräume zu legen.

Gegebenenfalls sind Hohlraumsysteme gegen das Licht zu halten. Sofern erforderlich, muss eine gezielte mechanische Nachreinigung mit anschließender Trocknung und erneuter Prüfung vorgenommen werden.

6.3 Sterilisation

6.3.1 Vorbemerkungen

Bei der eigenverantwortlich durchgeführten Sterilisation sind die Vorgaben zur Durchführung der Sterilisation sowohl seitens des Sterilisationsgeräte-Herstellers als auch des Herstellers der zu sterilisierenden Produkte (Sterilgüter) strikt zu beachten.

Sterilisation bedeutet das Abtöten bzw. die Inaktivierung aller Mikroorganismen bis zu einer Restkontaminationswahrscheinlichkeit von 1:1.000.000. Dies bedeutet, dass nach Ablaufen eines Sterilisationsvorgangs (Charge), bei dem 1 Million Einzelteile sterilisiert wurden, genau auf einem Einzelteil ein überlebensfähiger Erreger (bzw. infektionstüchtiges Virus) überstanden hat.

Die Normen befassen sich mit der Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge (DIN EN ISO 17665-1), auch in den DIN EN-Normen (EN 13060) wird immer Bezug genommen auf die Sterilisation für medizinische Zwecke.

Da es jedoch keine Normen für andere Bereiche zur Sterilisation gibt, sind diese - sofern im Weiteren zutreffend - auch für die Sterilisation von Produkten, die beim Tätowieren verwendet werden, anwendbar.

Voraussetzung für eine effektive Sterilisation ist die Sauberkeit der Oberflächen eines Produktes und das Einhalten der Sterilisier-Temperatur über die notwendige Zeit auf den Oberflächen der Produkte.

Obschon nicht geklärt ist, welche Rolle bakterielle Sporen als Infektionserreger beim Tätowieren spielen, wird gefordert, dass alle Produkte bzw. Produktteile, die beim Tätowieren direkt mit der Lederhaut (siehe Einleitung) bzw. der Blutbahn in Berührung kommen, zur Anwendung steril sein müssen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass keine Einwegprodukte verwendet werden, für die Nadeln, ggf. die Nadelhalterungen bzw. -führungen.

Um Sterilität zu erreichen, sind grundsätzlich physikalische oder chemische Verfahren anwendbar: In der Praxis werden allgemein physikalische Verfahren eingesetzt, hierunter die Verfahren mit trockener Hitze

(Heißluftsterilisation) und diejenigen mit feuchter Hitze (Dampfsterilisation).

6.3.2 Sterilisationsverfahren

6.3.2.1 Heißluftsterilisation

Bei diesem Verfahren werden Temperaturen zwischen 160°C und 200°C angewendet.

Die reinen Einwirkzeiten inklusive Sicherheitszuschlag betragen bei 160°C 120 Minuten, bei 180°C 30 Minuten oder bei 200°C 15 Minuten.

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die über eine Luftumwälzung verfügen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Temperatur nur mit einer unterschiedlich langen Verzögerung in die Verpackungen gelangt. Dieses ist in erster Linie von der Art der Verpackung abhängig.

(Lediglich Prionen, welche jedoch beim Tätowieren keine Rolle spielen, werden durch die Heißluftsterilisation wahrscheinlich nicht in ausreichendem Maße inaktiviert).

Nachteilig bei Heißluftverfahren ist, dass die Temperaturverteilung in der Kammer davon abhängig ist, dass eine Umluft vorhanden ist. Im Weiteren gelangt die heiße Luft nicht ohne weiteres bzw. nur mit einer langen Verzögerungszeit in Verpackungskästen.

Geeignete Verpackungsmaterialien für die Heißluftsterilisation sind Metallbehälter, insbesondere aus Aluminium, da Aluminium ein guter Wärmeleiter ist. Ebenso können Alufolie oder andere geeignete Folien hierfür verwendet werden.

Hinweis: Bei der Heißluftsterilisation ist nur die Temperatur über die Zeit zu steuern, was technisch relativ einfach ist.

Die Heißluftsterilisation hat dort ihre Grenzen, wo es um Materialien geht, welche diese hohen Temperaturen nicht vertragen. Für die Sterilisation hitzestabiler Gegenstände (z.B. aus Metall, Glas, Porzellan, etc.) ist die Heißluftsterilisation in Geräten mit Umluftverfahren nach wie vor ein

effektives Verfahren.

6.3.2.2 Dampfsterilisation

Bei der Dampfsterilisation werden Strömungsverfahren und Vorvakuumverfahren unterschieden. Grundsätzlich gilt für die Dampfsterilisation, dass die gegenüber der Heißluftsterilisation niedrigere Temperatur von 121°C oder 134°C nur wirksam ist, wenn eine ausreichende Dampfsättigung vorhanden ist: Das bedeutet, dass der heiße Dampf auf die Oberflächen der zu sterilisierenden Gegenstände gelangen muss, um dort wirken zu können.

Sofern Verpackungen für die zu sterilisierenden Produkte verwendet werden, müssen diese für das angewendete Verfahren geeignet sein.

Ein Problem bei der Dampfsterilisation stellen lange Hohlraumsysteme (nicht zerlegbare Nadelstangen-

halter/Griffstücke, die jedoch beim Tätowieren nicht angewendet werden sollten) dar: Für die Sterilisation derartiger Systeme sind nur fraktionierte Vorvakuumverfahren geeignet.

Sofern Tätowierinstrumente nicht solche langen Hohlräume haben, ist grundsätzlich bei der Dampfsterilisation auch ein Strömungsverfahren geeignet.

6.3.3 Verpackung von zu sterilisierenden Produkten

Wenn sterilisierte Produkte nach der Sterilisation nicht sofort angewendet werden oder auf Vorrat produziert werden sollen, ist eine Verpackung in steril haltenden Verpackungen erforderlich.

Diese sind auf das jeweilige Sterilisationsverfahren abzustimmen (s.o.).

Im Weiteren ist das Sterilisationsdatum auf der Verpackung zu dokumentieren. Sofern es sich um Folienverpackungen handelt, dürfen die Folien nicht direkt beschriftet werden, dieses ist nur auf den überstehende Laschen möglich.

6.3.4 Vorgehensweise nach der Sterilisation

Nach Beendigung des Sterilisationsprozesses können die verpackten Güter aus der Sterilisierkammer entnommen werden. Sofern diese noch keine ausreichend niedrigere Temperatur haben, sind hierfür geeignete Wärmeschutzhandschuhe zu verwenden, um Verbrennungen zu vermeiden.

Die Sterilgüter müssen sodann ausreichend lange auskühlen und - sofern sie nicht sofort wieder verwendet werden - in geschlossene Lagersysteme (Kästen, Schubladen, Schränke) gebracht werden.

Vor der Entnahme/Anwendung eines sterilen Produktes hat der Anwender zu prüfen, ob die Verpackung unbeschädigt ist. Ist die Verpackung beschädigt oder durchfeuchtet, ist der Inhalt nicht mehr als steril anzusehen.

6.3.5 Kontrollen

Je nach Sterilisationsverfahren sind unterschiedliche Kontrollen erforderlich.

Sofern die Produkte für die Sterilisation verpackt werden, ist auf jeder Verpackung ein Behandlungsindikator anzubringen. Dieser reagiert nur auf das Erreichen der Temperatur und soll eine Verwechslung von sterilisierten und nicht sterilisierten Produkten ausschließen.

Dieser Behandlungsindikator macht keine Aussage darüber, dass die Sterilisationsbedingungen insgesamt erfüllt wurden, er ist also nicht geeignet, um eine Sterilisiercharge freizugeben.

Bei Dampfsterilisatoren sind ggf. täglich vor Inbetriebnahme ein Dampfdurchdringungstest und ein Vakuumtest erforderlich. Ob dieses zutrifft, geht aus der Bedienungsanleitung des Sterilisationsgerätes hervor.

Im Weiteren sind Chargenkontrollen notwendig: In Abhängigkeit vom angewendeten Verfahren sind

entsprechende Chemoindikatoren einzusetzen.

Nach Beendigung einer Charge sind diese zu entnehmen und abzulesen, bei einwandfreiem Ergebnis erfolgt die Freigabe der Charge.

Zweimal jährlich sollten sogenannte Sporentests durchgeführt werden. Diese können über externe Institute angefordert und nach entsprechender Instruktion selbst durchgeführt werden.

Die Sporenpäckchen bzw. Bioindikatoren werden vom Anwender selbst eingelegt, sie müssen dann zur Untersuchung per Post an das entsprechende Institut versendet werden.

Sporenpäckchen bzw. Bioindikatoren sind bei der Anwendung von Verpackungen in die jeweiligen Verpackungen einzulegen. Die Anzahl der Sporenpäckchen richtet sich nach der Kammergröße. Es ist immer eine unbehandelte Kontrolle mitzuführen.

6.3.6 Freigabe

Die Freigabe sterilisierter Produkte bzw. einer Charge erfolgt nur bei einwandfreiem Farb-Umschlag des Chemoindikators für die Charge.

Beim Einsatz von Heißluftsterilisationsgeräten sind Temperatur und Haltezeit, bei Dampfsterilisationsgeräten (Autoklaven) Temperatur, Haltezeit und Druck chargenbezogen zu dokumentieren. Die Herstellerhinweise der Sterilisiergeräte sind strikt zu beachten, ggf. sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden.

Moderne Dampfsterilisatoren mit fraktioniertem Vakuumverfahren sind so ausgestattet, dass sie einen Ausdruck der entsprechenden Parameter anfertigen.

7. Organisation

Es wird empfohlen, in einem Hygieneplan die konkrete Organisation aller hygienerelevanten Fragen schriftlich niederzulegen. Dieser Hygieneplan soll folgende Bereiche umfassen:

- Personalhygiene
- Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen
- Spezielle Hygienemaßnahmen in Funktionsbereichen
- Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Tätowieren
- Ver- und Entsorgung
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Angestellte sind zu verpflichten, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Hygieneplan zu lesen und schriftlich zu bestätigen, dass sie diesen verstanden haben und befolgen werden. Sofern länderspezifische Regelungen existieren (z.B. Infektionshygieneverordnung), sind diese zu beachten.

8. Ausbildung und Weiterbildung

Es wird nachdrücklich empfohlen, einen Lehrgang mit nachfolgenden Inhalten mit mindestens 12 Stunden zu absolvieren:

1. Grundlagen der Hygiene
2. Reinigung und Desinfektion
3. Verfahren der Sterilisation
4. Grundlagen der Mikrobiologie und Infektionslehre
5. Grundlagen im Wundmanagement
6. Anatomie der Haut
7. Erste Hilfe-Maßnahmen (Notfälle beim Tätowieren)
8. Rechtskunde; relevante Hygienevorschriften
9. Bauliche und funktionelle Anforderungen an ein Studio
10. Hygienische Aspekte der Tätowier-Technik
11. Arbeitsorganisation

Die Vermittlung der Lehrgangsinhalte muss durch fachlich qualifizierte Personen erfolgen.

1. Предисловие . . . 23
1.1 Опасности для здоровья / инфекции . . . 23
1.2 Аллергические реакции . . . 24
1.3 Необходимость наличия четко сформулированных требований . . . 24
2. Общие требования . . . 24
2.1 Требования к квалификации татуировщиков . . . 24
2.1.1 Образование . . . 24
2.1.2 Личная гигиена . . . 25
2.1.3 Защитные прививки . . . 25
2.1.4 Поведение после проведения татуировки . . . 25
2.1.4.1 Первая медицинская помощь . . . 25
2.1.4.2 Травмы [ранения] использованными иглами . . . 26
2.2 Требования к клиентам . . . 26
2.2.1 Требования к состоянию здоровья . . . 26
2.2.2 Информация и согласие клиента . . . 26
3. Обустройство помещений и оборудование . . . 26
3.1 Рабочая часть помещения . . . 26
3.2 Стерилизаторы . . . 27
3.3 Ультразвуковой очиститель . . . 28
3.4 Упаковка для выброса использованных игл . . . 28
3.5 Мусор . . . 28
4. Оборудование (Эквипмент) . . . 28
4.1 Татуировочные машины . . . 28
4.2 Необходимые материалы и приборы . . . 29
4.3 Краски . . . 30
4.4 Лубрикант (гель-смазка), бритва, шпатель, колпачки для красок, полотенце (платки), вода и средства для мытья кожи . . 30
5. Правила по дезинфекции . . . 31
5.1 Руки . . . 31
5.2 Кожа . . . 32
5.3 Поверхности (рабочее место) . . . 32
5.4 Инструменты . . . 32
6. Эксплуатация приборов, связанных с обеспечением гигиены . . . 33
6.1 Предварительные замечания . . . 33
6.2 Подготовка (обработка) держателей игл и держаков . . . 33
6.2.1 Оценка риска: . . . 33
6.2.2 Необходимые меры . . . 34
6.2.3 Подготовка и обработка . . . 34
6.2.4 Чистка . . . 34
6.2.5 Дезинфекция . . . 35
6.2.6 Сушка . . . 35
6.2.7 Проверка на остатки . . . 35
6.3 Стерилизация . . . 35
6.3.1 Предварительные замечания . . . 35
6.3.2 Методы стерилизации . . . 36
6.3.2.1 Стерилизация горячим воздухом . . . 36
6.3.2.2 Паровая стерилизация . . . 37
6.3.3 Упаковка стерилизованных предметов . . . 37
6.3.4 Что нужно делать после стерилизации? . . . 37
6.3.5 Проверки . . . 38
6.3.6 Снятие запрета (разрешение на использование) . . . 38
7. Организация . . . 39
8. Образование и повышение квалификации . . . 40

Предисловие к новому изданию положений по гигиене при татуировке

Члены правления Объединения немецких татуировщиков (Deutsche Organisiere Tätowierer e. V.) обратили свое внимание ещё в 1990-ых годах на важность соблюдения гигиены при проведении татуировок. В связи с этим уже тогда были проведены первые курсы повышения квалификации по этой теме с участием врача, специализирующегося на вопросах гигиены. Это помогло понять важность разработки письменного положения по татуировке, которое было принято под руководством тогдашнего президента Немецкой Организации Татуировщиков / Объединения европейских художников-татуировщиков (D.O.T./U.E.T.A. e.V.). Этот первый проект издания был согласован с врачом – специалистом по гигиене и экологической медицине – и был опубликован в 2008 году.

Уже в 2011 году первый тираж издания в размере 5000 экземпляров был полностью расхвачен. Поэтому мы предлагаем вам сейчас новую, переработанную версию упомянутого издания.

В промежуточный период появились новые данные по теме «Гигиена при татуировках» и настоящие Положения представляют собой стандарт в данной области. Это подтверждается тем, что не только органы надзора и органы здравоохранения полностью одобряют и поддерживают содержание настоящих Положений, но и тем, что Рабочая Группа научно-медицинских профессиональных сообществ (AWMF – Arbeitsgemeinschaft medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften) переняла текст настоящих Положений лишь с незначительными изменениями. В 2009 году была опубликована первая версия на английском языке, публикация на других языках запланирована.

В настоящем новом издании, которое также будет опубликовано на английском и других языках, были учтены некоторые важные замечания Рабочей Группы научно-медицинских профессиональных сообществ (AWMF), а также были учтены некоторые новые аспекты.

Кроме того в настоящий момент существует обоснованный интерес рассматривать настоящие Положения как основу европейских норм.

Таким образом, настоящая брошюра будет и в будущем служить важной основой принципов работы с учетом гигиенических норм и будет помогать предотвратить инфекции, как у клиентов, так и у татуировщиков.

Желаем новому изданию быстрое распространение!

Х. Нентвиг
1-ый президент Объединения европейских художников-татуировщиков (UETA e.V.) / бывший уполномоченный по вопросам гигиены Немецкой Организации Татуировщиков (D.O.T. e.V.)

Б. Вилле, профессор, кандидат
медицинских наук, врач-специалист по гигиене и экологической медицине

1. Предисловие

Под татуировкой подразумевается внесение с помощью игл в дерму[1] (кориум / Corium) красящего пигмента. Эта часть кожного покрова расположена между эпидермисом (Epidermis / внешним слоем) и субкутисом (Subkutis / подкожной клетчаткой) и непосредственно соединена через сосочковый слой (Stratum papillare) с наружным слоем кожи. Также в этой части кожного покрова расположены многочисленные маленькие и большие сосуды.

1.1 Опасности для здоровья / инфекции

Как правило, нужно исходить их того, что иглы, используемые в процессе татуировки, достигают кровеносного русла, что ведет к риску заражения вирусами, передающимися через кровь. В зависимости от размеров татуировки возникает поверхностная рана малой или большой величины, при которой нельзя исключить в частности и бактериальные инфекции.

В литературе содержаться многочисленные данные об инфекционной опасности при татуировках, но эти данные не опираются на эпидемиологические анализы. Большинство этих данных собрано в годы, когда еще не имелось однозначных положений (правил) по гигиене при татуировке. Кроме того часть этих данных происходит из стран, в которых также не существовало четких правил гигиены. На сегодняшний день не существует ни одного исследования, которое бы на основе анализа достаточно большого количества пробандов давало бы научно обоснованный анализ риска инфекционных осложнений. В тех исследованиях, которые удалось обнаружить, не было описано, какие точно правила гигиены были соблюдены при татуировках.

Таким образом, во время процесса татуировок не исключен теоретический риск заражения вирусами, передающимися через кровь, но этот риск на сегодняшний день невозможно описать научно обоснованными цифрами. Даже попытки дать количественную характеристику данной проблемы с помощью вычислительного анализа, не дают убедительного ответа: в литературе можно найти данные о том, что в Германии приблизительно 10% населения имеют различные татуировки. По подобному

1 Дерма представляет собой богатую сосудами и нервами соединительную ткань, которая гистологически делится на два слоя: сосочковый слой и сетчатый слой.

расчету можно предположить, что в Германии имеется приблизительно 8 миллионов человек с татуировками. У многих из этих людей не только одно тату, а несколько. К тому же, в случае обширных тату, является необходимым, чтобы они были нанесены в несколько сеансов. Что касается процесса нанесения татуировок, то каждое из указанных выше 8 миллионов тату можно помножить на фактор 2,5. По данному расчету получается, что в Германии ежегодно приводится до 20 миллионов татуировок.

1 Дерма представляет собой богатую сосудами и нервами соединительную ткань, которая гистологически делится на два слоя: сосочковый слой и сетчатый слой.

1.2 Аллергические реакции

Наряду с инфекционными осложнениями могут возникнуть также и аллергические реакции в связи с использованием красящих пигментов. На эту тему также нет подтвержденных данных, которые могли бы оказать помощь в оценке риска.

1.3 Необходимость наличия четко сформулированных требований

Татуировка не должна угрожать здоровью, как клиента, так и татуировщика. Поэтому особо важно насколько возможно исключить вероятность инфекции. Даже если при конкретной татуировке речь идет о косметическом (незначительном) хирургическом контакте, тем не менее, на определенных шагах работы должны быть соблюдены антибактериальные условия. Настоящие рекомендации дают представление о том, какие шаги необходимы во время, до и после татуировки, чтобы обеспечить надлежащую безопасность для клиентов и татуировщиков.

2. Общие требования

2.1 Требования к квалификации татуировщиков

2.1.1 Образование

Лица, которые непосредственно заняты процессом татуировок, должны:

- быть надежными (добропорядочными) и хорошо владеть техникой татуировок
- быть знакомыми с возможными рисками и делать все возможное по их предотвращению. Также они должны в случаи наличия определенных групп риска отказать клиенту при его обращении за татуировкой.

Данные лица должны обладать основными знаниями в следующих областях:

- Источники заражения и пути переноса инфекции, возбудители кожных и раневых инфекций, вирусы, передающиеся через кровь, в особенности гепатит B и C (Hepatitis B und C), а также ВИЧ (HIV)
- Общая гигиена (источники заражения и пути переноса инфекции, методы и возможности препятствия переносу инфекции)
- Специальная гигиена (очистка, дезинфекция и стерилизация, обращение с инструментами, которые вступают в контакт с болезнетворными микроорганизмами, дезинфекция рук, антисептические средства для кожи, дезинфекция поверхностей, защита от повторных заражений, обращение со стерильными материалами, требования к воде, обращение с предметами одноразового пользования, устранение отходов)
- Меры по защите персонала (одноразовые перчатки, защитная одежда, мытье и дезинфекция рук, одежда, препятствие заражения окружающего пространства)

- Меры, способствующие заживлению татуировочных ран без осложнений. Желательно иметь в наличии сертифицированное свидетельство в данной области.

2.1.2 Личная гигиена

Татуировки должны проводиться только в одноразовых перчатках (не стерильных / без пудры / обозначенных сертификатом CE[2] в соответствии с общеевропейским стандартом EN). Разрешается прикасаться только к вещам, предназначенным для процесса татуировки и которые специально для этого были подготовлены.

В процессе татуировок необходимо защищать одежду от загрязнения платками (простынями) или фартуками. Загрязненные платки (простыни) или фартуки должны после использования подвергаться соответствующей термической (90°C) или химотермической обработке (как правило, при 60°C и с соответствующим дезинфицирующим стиральным веществом). Грязные вещи должны быть транспортированы только в закрытых пластиковых пакетах.

2.1.3 Защитные прививки

В медицинской практике существуют прививки от гепатита A и B. Эти защитные прививки, которые вам может сделать любой врач широкого профиля (любой домашний доктор) рекомендуется сделать всем татуировщикам. Кроме того рекомендуется наличие всех прививок, рекомендованных Постоянной комиссией по прививкам (STIKO, Ständige Impfkommission) для обычного населения.

2.1.4 Поведение после проведения татуировки

В случаи недостаточной гигиены, сильного воздействия солнца или сильного напряжения или раздражения затронутых участков кожи могут возникнуть проблемы с заживлением. Татуировщик должен давать своим клиентам устные или письменные рекомендации по уходу за затронутыми участками кожи. Главная цель ухода должна состоять в том, чтобы обеспечить быстрое заживление ран без каких-либо осложнений. Место, на котором проводилась татуировка, должно быть защищено от загрязнений. Если, несмотря на все меры предосторожности, в процессе заживления произойдет опухание затронутых поверхностей, покраснение или образование пузырьков, то в этих случаях рекомендуется обращение к врачу.

2.1.4.1 Первая медицинская помощь

Каждый татуировщик должен обязательно пройти курс первой медицинской помощи.

2 CE (Conformité Européenne) – подобным знаком обозначаются продукты, соответствующие нормам и стандартам стран европейского сообщества.

2.1.4.2 Травмы [ранения] использованными иглами

В случаи травмирования татуировщика использованными иглами надо дать возможность определенному количеству крови вытечь из раны. Затем необходимо обработать рану соответствующим спиртным дезинфицирующим средством. Рекомендуется также посещение врача. Особенно для наемных рабочих очень важно после ранения использованными иглами придти на прием к врачу-травматологу, так как возможная инфекция (например ВИЧ, гепатит В или С), которая не исключена после подобного травмирования кожи, может быть признана как профессиональное заболевание. Татуировщик, работающий как независимый предприниматель, должен себя также добровольно застраховать от подобных случаев. Так или иначе, он несет полную ответственность за своих наемных рабочих и в случаи инсцендента должен обеспечить профессиональный уход за ними.

2.2 Требования к клиентам

2.2.1 Требования к состоянию здоровья

Лица, желающие, чтобы им сделали татуировку, должны быть совершеннолетними, а самое главное – их организм не должен больше находиться в стадии роста. В случае обращения несовершеннолетних, необходимо письменное согласие их родителей или опекунов. Нельзя проводить татуировку лиц, находящихся под влиянием медикаментов, наркотиков или алкоголя. Также нельзя делать татуировку беременным женщинам. Не разрешается проводить татуировку на болезненно измененных частях кожи. Нельзя проводить татуировку на родинках и родимых пятнах. Насколько возможно делать татуировку на послеоперационных швах, должно быть решено в каждом конкретном случае.

2.2.2 Информация и согласие клиента

Необходимо информировать в устной и/или письменной форме всех тех, кто желает, чтобы им сделали татуировку, о возможном риске (о возможных осложнениях). Крайне рекомендуется, чтобы клиент подписал Заявление об информированном согласии на татуировку.

3. Обустройство помещений и оборудование

3.1 Рабочая часть помещения

Рабочая часть помещения не обязательно должна быть расположена в отдельном от приемной комнаты помещении, но функциональное разделение (например, с помощью разделяющей перегородки/стены) необходимо для того, чтобы возможные источники заражения не переходили на другие участки помещения. В рабочей части помещения запрещается пить и есть. Также запрещается в рабочей зоне курить и приводить туда животных.

Рабочая часть помещения должна быть спланирована так, чтобы в ней без затруднений могла проводиться уборка. Помещение должно быть легко проветриваемым и достаточно освещенным. Пол рабочей части должен быть гладким и водоотталкивающим, чтобы его можно было легко протирать и дезинфицировать (например, керамическая плитка, ПВХ (PVC), линолеум и т.д.).

Краны и раковины для мытья рук должны находиться в непосредственной близости от татуировщика, но одновременно в достаточном отдалении от рабочего места, чтобы при распылении веществ и аэрозолей не произошло контакта с рабочими поверхностями.

В рабочей части помещения должно находиться следующее:

- емкость для жидкого мыла
- емкость для дезинфицирующего средства для рук
- бумажные платки/полотенца
- помойное ведро для выброса использованных бумажных платков/полотенец

Так как раковина и краны используются только до или после нанесения тату, то при соблюдении условий гигиены исключена возможность перекрестного заражения путем прикасания к кранам с водой. Оборудование, не требующее прикасания, а также оборудование, которое можно использовать только с помощью локтей, использовать не обязательно.

Необходимо наличие гладкой, легко протираемой поверхности, чтобы туда можно было положить инструменты. Рабочее место должно быть покрыто одноразовыми покрытиями (например, клеенкой или бумажными платками). Их необходимо менять после каждого клиента. Служебное оборудование (кресло, лежак для татуировок, рабочий стул или табурет) должны иметь гладкие поверхности, которые можно легко протирать и дезинфицировать. В альтернативном случае необходимо использование одноразовых водоотталкивающих и водонепроницаемых покрытий для кресла или лежака для татуировок, а также для рабочего стула или табурета. Если используется недостаточное количество одноразовых материалов, то должны обязательно иметься в наличии приборы и оборудование, позволяющие проводить всю необходимую подготовку (чистку, дезинфекцию, стерилизацию) непосредственно на месте.

3.2 Стерилизаторы

Надежность стерилизации повышается, чем менее загрязнен и чем чище является тот предмет, который необходимо стерилизовать. С помощью предварительного очищения и дезинфекции можно заметно снизить количество бактерий и источников инфекции. Концентрация дезинфицирующих веществ, а также время, необходимое для дезинфекции и стерилизации, рассчитаны таким образом, чтобы при уже учтенной на практике обычной степени загрязненности был достигнут такой эффект, чтобы дезинфицированные предметы не представляли более инфекционной опасности и чтобы как в самих предметах, подвергаемых стерилизации, так и на их поверхности, все болезнетворные, размножающиеся микроорганизмы были деактивированы или погибли. Для стерилизации держателей (наконечников)/держаков для игл достаточна

стерилизация в паровом стерилизаторе (смотри пункт 6.3).

3.3 Ультразвуковой очиститель

Ультразвуковой очиститель необходим для того, чтобы избавиться от затвердевших частиц, таких как кровь или краски. Для каждого клиента необходимо использовать чистый пластиковый стакан с соответствующим чистящим веществом. После окончания татуировки его необходимо опорожнить в раковине и выбросить в помойку. Только использование одноразовых стаканов может обеспечить быструю и надежную чистку в ультразвуковом очистителе без перекрестного заражения.

3.4 Упаковка для выброса использованных игл

Для выброса использованных игл должны употребляться предназначенные для этого упаковки для использованных игл (в соответствии с техническими требованиями к биологическим рабочим веществам / Nadelabwurfbehälter, gemäß TRBA, technische Regel für biologische Arbeitsstoffe). Упаковки для выброса использованных игл необходимо закрывать и выбрасывать в соответствии с требованиями производителя.

3.5 Мусор

Для выброса мусора должны быть использованы мусорные пакеты. Бумажные платки, упаковки от краски, лопатки (шпатель) или другой мусор, который возникает в процессе татуировок, необходимо выбрасывать в специально для этого предназначенное помойное ведро. Для этих целей должно использоваться или помойное ведро с крышкой, которое открывается при помощи ножной педали, или полностью открытое ведро, которое должно опорожняться после каждого клиента. При использовании закрытого ведра достаточно его опорожнение раз в день. Помойное ведро не должно быть переполненным. Важным является то, что нельзя дотрагиваться до помойного ведра во время процесса татуировок, так как из-за этого может возникнуть перекрестное заражение.

4. Оборудование (Эквипмент)

4.1 Татуировочные машины

Татуировочные машины и клип-корды должны быть свежо запакованы (завернуты) для каждого клиента. Для этого могут использоваться пакеты для заморозки продуктов или упаковочная пленка для продуктов. После окончания татуировки нужно убрать упаковки, протереть машину и обработать ее специальным дезинфицирующим средством. Электрические приборы при этом необходимо обесточить.

4.2 Необходимые материалы и приборы

- Для безопасности персонала необходимо иметь в наличии одноразовые (не стерильные) перчатки в достаточном количестве
- В наличие должны быть подходящие спиртные дезинфекционные средства для рук. Для удобства использования они должны быть монтированы на стену, с тем, чтобы ими можно было пользоваться при простом нажатии рукой
- Для дезинфекции кожи перед началом татуировки нужно использовать спиртные кожные антисептики (Примечание: Здесь идет речь об использовании медицинских препаратов, поэтому должны быть учтены все требования производителя)
- Одноразовые гигиенические платки (салфетки) для протирки рабочего оборудования (рабочий стол, татуировочный стол или лежак, рабочий стул или табурет). Для этих целей могут использоваться при необходимости и одноразовые бумажные платки
- Алкогольное дезинфицирующее средство для дезинфекции поверхностей и малогабаритных инструментов и приборов
- Дезинфекционное средство для мытья полов и соответствующие половые тряпки
- Одноразовые татуировочные иглы
- При необходимости – одноразовые держатели для игл и держаки
- Одноразовые ячейки (углубления) для использования красок маленькими порциями
- Ультразвуковой прибор для чистки держателей игл и держаков
- Дезинфицирующие средства, способные инактивировать вирусы гепатита B (HBV), гепатита C (HCV) и ВИЧ-вирусы (HIV)
- Ванна для дезинфекции инструментов
- Проточная вода для промывки дезинфицированных инструментов (вода должна иметь качество питьевой воды)
- При необходимости нужно иметь прибор-стерилизатор
- Подходящие упаковочные материалы для стерилизованных держаков игл
- Закрытые системы для хранения (закрывающиеся выдвижные ящики, шкафы) для того, чтобы исключить загрязнение стерилизованных материалов
- Контрольные системы для доказательства эффективности стерилизационного процесса

В качестве игл должны применяться только одноразовые продукты.

В том случаи, если используются только одноразовые иглы и одноразовые держатели для игл/держаки, нет необходимости в дальнейших ресурсах (мероприятиях) для подготовки инструментов и приборов.

4.3 Краски

Баночки с красками должны быть всегда закрыты и храниться в защищенном от пыли месте, для того чтобы их содержимое не было загрязнено никакими микроорганизмами. Хранить их нужно в прохладном и сухом месте и так, чтобы они не подвергались солнечному или ультрафиолетовому излучению. Очень жаркие или очень холодные температуры следует по возможности исключить. Перед употреблением краски нужно её хорошо потрясти, чтобы получилась гомогенная смесь. Баночки с красками необходимо закрыть тут же после употребления. Доливание других субстанций или красок не допустимо. Краски можно смешивать только в специальных, предназначенных для этого одноразовых колпачках. Для разбавления красок можно использовать только стерильную воду, которая берется из маленьких упаковок, которые после этого должны выбрасываться. При этом необходимо учитывать требования производителя.

Поврежденные баночки с краской или засохшие краски необходимо тут же выбрасывать.

Краски должны соответствовать действующим нормам по использованию красящих пигментов при татуировке.

Наклейка на баночке с краской должна содержать следующие данные:

- Указание «Средство для татуировок», «Краска для татуировок», «Тату колор»
- Номер производственной партии (Chargen-Nummer)
- Данные производителя
- Минимальный срок хранения
- Срок хранения после вскрытия упаковки
- Данные о составных частях (ингредиентах)

4.4 Лубрикант (гель-смазка), бритва, шпатель, колпачки для красок, полотенце (платки), вода и средства для мытья кожи

Лубрикант (гель-смазка), бритва, колпачки для красок и шпатель должны храниться в стороне от рабочего места в закрытых упаковках. Бритву, колпачки для красок и шпатель можно доставать из упаковок только неиспользованными перчатками и после использования их необходимо выбросить в помойку. Лубрикант (гель-смазку) можно доставать из упаковки только неиспользованным шпателем. После взятия из упаковки, её необходимо тут же закрыть. Использовать можно только перчатки без пудры. Распространенные в продаже одноразовые бумажные платки, которые используются в процессе татуировки, должны храниться в упакованном виде и вне рабочего места. На рабочем месте должно быть только такое количество платков, которое необходимо для работы с данным клиентом. Использованные платки необходимо выбрасывать еще в процессе работы над татуировкой в предназначенное для этого помойное ведро.

Если в процессе татуировки используются баночки (с красками или дезинфицирующими средствами), то необходимы соответствующие меры, чтобы предотвратить заражение (например, смена перчаток, завертывание в пакет). Колпачки с краской, уже бывшие в употреблении, нельзя

использовать повторно. При необходимости нужно использовать новый колпачок.

Вода из водопровода в зданиях должна соответствовать нормам, предъявляемым к питьевой воде и соответствовать всем гигиеническим и бактериологическим стандартам. При попытке сделать запасы воды и налить ее в какие-то емкости, особенно из пластика, появляется опасность образования бактерий, а при продолжительном хранении воды в емкостях, может образоваться биофильм (биопленка / скопление микроскопических организмов).

Поэтому крайне не рекомендуется использование и хранение моющих растворов для кожи собственного изготовления. Напротив, профессионально изготовленные и сертифицированные растворы для мытья кожи в одноразовых упаковках, могут уверенно использоваться.

5. Правила по дезинфекции

В качестве дезинфицирующих средств можно использовать только те, действия которых профессионально проверены. Из этого можно исходить в том случаи, если препарат сертифицирован и занесен в список допущенных дезинфицирующих средств Союза прикладной гигиены (VAH, Verbund für Angewandte Hygiene).

При использовании дезинфицирующих средств важно учитывать все требования производителя.

5.1 Руки

Возбудители инфекций часто передаются через руки и поэтому нужно сократить рукопожатия в студиях тату до минимума. С помощью гигиенической дезинфекции рук можно обезопаситься от тех возбудителей, которые попадают на кожу рук после контакта с пораженными микробами объектами. Дезинфекция рук относится к важнейшим мероприятиям по предотвращению инфекций и борьбе с ней. Мытье рук нужно сократить до необходимого минимума. Оно должно служить лишь смыванию грязи. Обратите внимание на следующее: мытье рук приводит чаще к проблемам с кожей, чем правильно проведенная дезинфекция рук.

В случаи повышенной опасности инфицирования и заражения, в особенности при контакте с экскрементами клиентов или предметами, которые запачканы кровью или рвотой, нужно защищать руки одноразовыми перчатками от прямого контакта с этими субстанциями. Сильно запачканные руки следует мыть с водой и мылом только после их дезинфекции.

Гигиеническая дезинфекция рук необходима, например, в следующих случаях:

- После контакта с кровью, секретами и экскрементами
- До контакта с клиентом, а точнее до контакта с теми местами, куда были введены татуировочные иглы
- После контакта с зараженными поверхностями и предметами
- После снятия защитных перчаток
- Взятие достаточного количества дезинфицирующего вещества с этиловым спиртом из

обычного или локтевого дозатора с помощью локтя. Внутренняя поверхность руки должна быть полностью заполнена!

- Жидкость нужно втирать в обе руки с равномерным ее распределением. Время действия вещества составляет в соответствии с требованиями производителя, как правило, 30 секунд. Другие рекомендации по дезинфекции рук можно почерпнуть из одноименной инструкции Рабочей группы научных и медицинских профессиональных обществ за №029/027 (AWMF, Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.).

5.2 Кожа

Цель: Необходимо достичь адекватного уменьшения болезнетворных микроорганизмов соответствующих участков кожи в зависимости от предполагаемого объема татуировок. Кожу клиента необходимо до начала татуировки в достаточно большом радиусе освободить от волос (побрить) и путем распыления или нанесения соответствующего кожного антисептика, с учетом требований производителя, продезинфицировать. Разрешается использовать только подлинные продукты проверенных производителей с соответствующими этикетками.

5.3 Поверхности (рабочее место)

Уборка / дезинфекция: Полы, рабочая поверхность, лежак для клиента, стулья и раковины необходимо в конце каждого рабочего дня подвергать основательной чистке. Поверхности, которые по всей вероятности имели прямой или косвенный контакт с кровью клиентов, должны быть немедленно обработаны подходящим дезинфицирующим веществом. При выборе дезинфекционных средств для поверхностей, необходимо выбирать такие средства, которые указаны в списке Союза прикладной гигиены (VAH, Verbund für Angewandte Hygiene) и способность которых к инактивации вирусов гепатита B (HBV), гепатита C (HCV) и ВИЧ (HIV) проверена на практике. При проведении дезинфекции поверхностей необходимо учитывать требования соответствующих производителей антисептиков. Дополнительную информацию вы можете найти в инструкции №029/030 «Требования по гигиене при уборке помещений и дезинфекции поверхностей» Рабочей группы научных и медицинских профессиональных обществ (AWMF, Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.).

5.4 Инструменты

Инструменты необходимо непосредственно после употребления продезинфицировать и прочистить. Загрязнения не должны присыхать к предметам, чтобы дополнительно не осложнять чистку и дезинфекцию. Для дезинфекции инструментов должны использоваться химические дезинфицирующие средства, надежное действие которых по уничтожению вирусов гепатита B (HBV), гепатита C (HCV) и ВИЧ (HIV) подтверждено принятием их в список Союза прикладной гигиены (VAH, Verbund für Angewandte Hygiene). Приготовление и применение указанных

препаратов должно проходить в соответствии с указаниями производителя. Инструменты следует таким образом положить в дезинфицирующий раствор, чтобы все их поверхности было покрыты раствором и чтобы воздействию раствора не мешали воздушные пузырьки. Внутренние пустые полости необходимо промывать дезинфекционным раствором и так распределять раствор, чтобы не образовывались воздушные пузырьки. В качестве альтернативы, как это принято в стационарах, можно подвергнуть инструменты термической обработке в специальном очистительно-дезинфекционном приборе (RDG, Reinigungs-und Desinfektonsgerät), при показателях A0 – 3000[3].

6. Эксплуатация приборов, связанных с обеспечением гигиены

6.1 Предварительные замечания

Передача определенных микроорганизмов во время татуировки может в первую очередь происходить через инфицированные краски и использованные иглы, во вторую очередь через держаки игл и другие используемые в процессе татуировок предметы и материалы. Главной опасностью заражения является использование колпачков для красок и игл для нескольких клиентов. Одно из важнейших правил гигиены татуировок состоит в том, что необходимо использовать только краски, которые для каждого отдельного клиента были отлиты в отдельные колпачки для красок, а также пользоваться только одноразовыми иглами.

Дальнейшее повышение безопасности татуировок может быть достигнуто благодаря использованию одноразовых держаков для игл. Нельзя исключить, что татуировочная машина во время или в результате использования будет загрязнена. Опасность распространения инфекции состоит в том, что татуировочную машину можно дезинфицировать только частично, а ее стерилизация вообще не возможна. Поэтому приборы необходимо защищать от заражения путем прикрытия (завертывания). (смотри пункт 4.1)

6.2 Подготовка (обработка) держателей игл и держаков

6.2.1 Оценка риска:

- Держатели игл/держаки не вступают в прямой контакт с кровяным руслом, но тем не менее вероятность того, что они будут запачканы кровью или краской не исключена и весьма вероятна
- Эффективная чистка и контроль эффекта чистки возможны
- Необходимо использовать только разъемные держатели игл/держаки, которые в разъемном состоянии не имеют в себе пустот, которые могли бы препятствовать процессу стерилизации
- При обработке указанных предметов необходимо пользоваться только стандартизированными, контролированными методами

3 Речь идет о нормах в соответствии со стандартом EN DIN ISO 15883-1, в котором описаны нормы по уничтожению микроорганизмов в результате процесса дезинфекции путем мокрого температурного воздействия.

6.2.2 Необходимые меры

- Чистку, дезинфекцию и стерилизацию необходимо проводить после каждого отдельного применения (после работы с каждым отдельным клиентом)
- Закрытое хранение в подходящей упаковке (закрытые коробки, выдвижные ящики, шкафы)
- Вынимание непосредственно перед предстоящим применением
- При необходимости – монтаж для использования
- Положить инструменты, необходимые для применения, на одноразовые платки (салфетки) или клеенку

6.2.3 Подготовка и обработка

После работы с клиентом необходимо положить на короткое время инструменты на одноразовые платки (салфетки), разобрать на отдельные части в нестерильных перчатках, сложить все отдельные части в подходящий лоток (который можно потом продезинфицировать или он должен быть одноразовым).

6.2.4 Чистка

Тщательная чистка является залогом последующей эффективной дезинфекции и стерилизации. Присохшие остатки крови или краски могут негативно отразиться на эффективности дезинфекции и стерилизации. До тех пор, пока отдельные части не продезинфицированы, имеется опасность заражения персонала, особенно в результате ранения колкими и острыми предметами. Это одна из причин того, почему при любом контакте с еще не продезинфицированными предметами, которые могли быть испачканы кровью, необходимо пользоваться одноразовыми перчатками. При наличии сложно отводимых пигментов краски, в особенности в смеси с кровью, рекомендуется такие сильно загрязненные предметы подвергать предварительной чистке в ультразвуковой ванне. В любом случаи это должно происходить после разбора на отдельные составляющие части. В ультразвуковой ванне должна быть такая концентрация дезинфицирующего средства для инструментов, которая надежно обеспечивает деактивацию вирусов гепатита B (HBV), гепатита C (HCV) и ВИЧ (HIV).

Дезинфицирующее средство для инструментов должно быть пригодным для его использования при ультразвуковой чистке. Смена дезинфицирующего вещества должна проводиться в соответствии с указаниями производителя, а также при видимом загрязнении.

Ультразвуковую ванну нужно заполнять таким образом, чтобы избежать звуковой тени. Рекомендуется избегать температур свыше 40 °C из-за опасности инкрустации крови. В качестве альтернативы ультразвуковой чистки можно использовать ручную чистку. Рекомендуется использовать только такие чистящие и дезинфицирующие средства, благодаря которым будет исключена инкрустация белка. По окончании процесса чистки, необходимо тщательно промыть

предметы проточной водой, чтобы смыть с них все дезинфицирующие и моющие средства.

6.2.5 Дезинфекция

Химическая дезинфекция, которая применяется в большинстве случаев, проходит путем погружения предметов в соответствующий дезинфицирующий раствор. Очень важно учитывать то, что данный раствор можно разбавлять только по нормам, указанным производителем. Необходимо также соблюдать необходимое время действия препарата, указанное производителем.

Использовать можно только препараты, указанные в списке Союза прикладной гигиены (VAH, Verbund für Angewandte Hygiene) и которые надежно обеспечивают деактивацию вирусов гепатита B (HBV), гепатита C (HCV) и ВИЧ (HIV).

После изъятия из дезинфицирующего раствора необходимо тщательно промыть данные предметы проточной водой. После окончания этой процедуры опасности для персонала больше не представляется и в дальнейшем можно работать без перчаток.

6.2.6 Сушка

Промытые отдельные части нужно просушивать или на воздухе или протереть их мягким, не волокнистым полотенцем.

6.2.7 Проверка на остатки

Необходимо проводить тщательную визуальную проверку при достаточном освещении и при необходимости с использованием лупы на отсутствие наличия каких-либо остатков нечистот (проверка на чистоту). Особое внимание следует обратить на углы и пустоты. При необходимости нужно держать инструменты и приборы с пустыми полостями на свет. В случаи необходимости нужно инструменты еще раз механически прочистить, просушить и проверить на чистоту еще раз.

6.3 Стерилизация

6.3.1 Предварительные замечания

При самостоятельно проводимой стерилизации необходимо строго учитывать требования к стерилизации, как производителя стерилизационного прибора, так и производителя предметов, подвергаемых стерилизации (инструменты, которые необходимо стерилизовать).

Стерилизация означает уничтожение или деактивацию всех микроорганизмов до остаточной вероятно возможной доли загрязнения 1 к 1.000.000. Это означает, что при одной партии стерилизации (Charge) предметов в количестве одного миллиона отдельных частей, по окончании процесса стерилизации, на одной из упомянутых отдельных частей сохраняется один

жизнеспособный возбудитель (или вирус, способный вызывать инфекции).

Существуют различные нормы, описывающие правила стерилизации предметов в целях охраны здоровья (DIN EN ISO 17665-1), в частности европейские нормы DIN EN (EN 13060), в которых описываются методы стерилизации в медицинских целях. Так как не существует норм стерилизации для других областей, то эти нормы должны, если в дальнейшем не возникнет противоречий, быть также использованы для стерилизации предметов, которые используются при татуировке.

Основой эффективной стерилизации является чистота поверхностей предмета, соблюдение надлежащего времени стерилизации, а также надлежащей температуры на поверхности предмета.

Так как, на сегодняшний день доподлинно не известно, какую точно роль играют споры бактерий, как разносчиков инфекции, то необходимо, чтобы все предметы (продукты) или части этих предметов (продуктов), которые во время татуировки состоят в непосредственном контакте с дермой (верхнем слоем кожи) или с кровяным руслом, были перед употреблением стерильно чистыми. Сказанное выше важно в том случаи, если предметы используются многократно, в частности иглы, держаки, держатели и проводники игл.

Чтобы достичь стерилизации, можно использовать как химические, так и физические методы. На практике часто используются физические методы, в частности методика сухой жары (стерилизация горячим воздухом) или сырой жары (паровая стерилизация).

6.3.2 Методы стерилизации

6.3.2.1 Стерилизация горячим воздухом

При этой методике используются температуры между 160°C и 200°C. Чистое время воздействия, включая прибавку на гарантию, составляет при 160°C – 120 минут, при 180°C – 30 минут и при 200°C – 15 минут. Разрешается использовать только приборы с циркуляцией воздуха. Кроме того необходимо учитывать, что указанные температуры проникают в упаковки с различной скоростью. Это зависит в первую очередь от вида упаковки.

(Лишь только прионы, которые при татуировке не играют никакой роли, вероятно, не могут быть полностью деактивированы в процессе стерилизации горячим воздухом). Недостатком метода стерилизации горячим воздухом является то, что распределение температуры в сухожаровом шкафу зависит от того, есть ли циркуляция воздуха. Кроме того горячий воздух не может беспрепятственно пройти или же проходит с большими промедлениями по времени в упаковочные коробочки.

Подходящими упаковочными материалами для стерилизации горячим воздухом являются упаковки из металла, в особенности из алюминия, так как алюминий является хорошим проводником тепла. Также можно использовать алюминиевою или другую подходящую фольгу.

Примечание:

При стерилизации горячим воздухом нужно регулировать температуру по времени, что в техническом плане не представляет осложнений. Стерилизация горячим воздухом проблематична в тех случаях, если речь идет о материалах, которые не переносят воздействия высоких температур. Стерилизация горячим воздухом в приборах с циркуляцией воздуха является, по сей день, самым эффективным методом для стерилизации жароустойчивых предметов (например, из металла, стекла, фарфора).

6.3.2.2 Паровая стерилизация

При паровой стерилизации используются гравитационные стерилизаторы (с удалением воздуха продувкой пара) и форвакуумные стерилизаторы (с принудительным удалением воздуха). Необходимым условием паровой стерилизации является то, что в отличие от сухожаровой стерилизации, низкие температуры, как например 121°C или 134°C, являются эффективными только в том случаи, если присутствует достаточное насыщение паром. Это означает, что на поверхности стерилизуемых предметов должен попасть горячий пар, чтобы оказать там достаточное воздействие.

Если для стерилизуемых продуктов используются упаковки, то они должны быть подходящими для этого метода. Проблематичными в процессе паровой стерилизации являются предметы с длинными пустыми полостями (не разъемные держаки для игл/ держатели, которые не должны использоваться при татуировке). Для стерилизации подобных предметов должен применяться только фракционированный форвакуумный метод. Если инструменты, используемые при татуировках, не имеют таких длинных пустых полостей, то достаточной является и паровая стерилизация по гравитационной технологии.

6.3.3 Упаковка стерилизованных предметов

Если стерилизованные предметы после стерилизации тот час же не используются или стерилизация проходит впрок (для использования в дальнейшем), то необходима упаковка этих предметов в материалы, способные сохранить стерильность предметов.

Эти упаковочные материалы должны выбираться в учетом методов стерилизации (смотри указанное выше). На упаковке необходимо указывать дату стерилизации. Если в качестве упаковочного материала используется пленка (фольга), то нельзя производить надписи непосредственно на ней, а исключительно на отдельной наклейке.

6.3.4 Что нужно делать после стерилизации?

По окончании процесса стерилизации следует вынуть стерилизованные предметы из стерилизатора. Если стерилизованные предметы еще не остыли, то необходимо использовать соответствующие теплоизолирующие перчатки, чтобы избежать ожогов. Стерилизованным

предметам нужно дать продолжительное время остыть, и если они не будут непосредственно использоваться, то их необходимо положить в закрытые места хранения (коробки, выдвижные ящики, шкафы).

Перед изыманием и использованием стерильного продукта пользователь должен проверить цельность упаковки. Если упаковка повреждена или влажная, то ее содержимое уже не является стерильным.

6.3.5 Проверки

Методика контроля зависит от методики стерилизации. Если предметы для стерилизации упаковываются, то на каждой упаковке необходимо наклеить индикаторную ленту. Такой индикатор реагирует на достижение определенной температуры и помогает отличить стерилизованные предметы от не стерилизованных. Данный индикатор не дает никаких данных о том, соблюдались ли все правила стерилизации и не годен для маркировки определенной партии стерилизованных предметов (Sterilisiercharge).

При использовании паровых стерилизаторов необходимо, иногда ежедневно, перед началом стерилизации тестировать проникновение пара и проводить вакуумный тест. Нужно ли это проводить (насколько необходимо проводить такие тесты) – указано в инструкции к упаковке стерилизатора. Необходимым является также контроль партий (Chargenkontrollen). В зависимости от примененной методики нужно использовать соответствующие химические индикаторы. После окончания стерилизации одной партии нужно эти индикаторы достать и считать их результаты и только после безукоризненного результата можно считать данную партию пригодной.

Два раза в год необходимо проводить тест на споры (бактерий). Для проведения подобных тестов можно приглашать независимых экспертов или по соответствующей инструкции проводить подобные тесты самим. Упаковки для спор или биоиндикаторы крепятся самим пользователем, и должны затем для лабораторных исследований быть отосланы по почте в соответствующие институты.

Упаковки для спор или биоиндикаторы должны, в случае использования упаковок, быть положены в упаковки. Количество упаковок со спорами зависит от величины камеры (палаты). В наличии должна иметься неиспользованная упаковка для контроля.

6.3.6 Снятие запрета (разрешение на использование)

Разрешение на использование стерилизованных продуктов или партии (Charge) дается только при безукоризненной цветовой наклейке химического индикатора партии (Charge).

При применении жаропарового стерилизатора необходимо документировать температуру и время нахождения в стерилизаторе, при применении парового стерилизатора (аутоклав) необходимо точно документировать температуру, время воздействия и давление. Очень важно

строго соблюдать требования производителей стерилизационных приборов и при необходимости обратиться за советом экспертов. Современные паровые стерилизаторы, работающие по методике фракционированного вакуума, оборудованы таким образом, что они сами делают распечатку соответствующих параметров.

7. Организация

Рекомендуется иметь точный письменный план по организации соблюдения всех необходимых правил гигиены.

План по соблюдению правил гигиены должен охватывать следующие области:

- o Гигиену персонала
- o Общие меры по дезинфекции
- o Специальные меры по соблюдению гигиены в различных функциональных зонах
- o Меры по соблюдению гигиены до, во время и по окончанию татуировки
- o Снабжение и выброс
- o Мероприятия по соблюдению стандартов качества

Сотрудников необходимо обязать перед началом их работы внимательно ознакомиться с планом соблюдения гигиены и подтвердить в письменной форме, что содержание плана они поняли и обязуются его соблюдать.

8. Образование и повышение квалификации

Крайне рекомендуется всем лицам, занятым татуировками, пройти соответствующий курс продолжительностью как минимум в 12 часов, со следующим содержанием:

1. Основы гигиены
2. Чистка и дезинфекция
3. Методы стерилизации
4. Основы микробиологии и науки об инфекциях
5. Основы ухода за ранами
6. Анатомия кожи
7. Меры первой медицинской помощи (экстренные случаи во время татуировки)
8. Основы правоведения, релевантные инструкции по гигиене
9. Строительные и функциональные требования к тату-студии
10. Аспекты гигиены техники татуировки
11. Организация работ

Для проведения курсов и семинаров по указанным выше темам необходимо привлекать квалифицированных специалистов-профессионалов.

Hygienerichtlinien erarbeitet und überarbeitet:
Правила по татуировке составлены и переработаны:

Herry Nentwig

1. Vorsitzender U.E.T.A. e.V.
Hygienewart D.O.T .e.V. a. D.

c/o Tattoo-Center-Koblenz
Triererstr. 38
56072 Koblenz/Germany

Tel.: 0261 210530
Fax: 0261 210893

www.ueta.eu
www.tattoocenter.eu

Hygienrichtlinien überprüft und überarbeitet:
Положения по татуировке проверены и переработаны:

Prof. Dr. med. Burkard Wille

Arzt für Hygiene und Umweltmedizin und
Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
HMI – Hygiene – Mikrobiologie – Infektiologie

Waldstr. 7
35418 Alten-Buseck/Germany

Email: brf.wille@t-online.de

DOT e.V.
Deutsche Organisierte Tätowierer

Postfach 120103
57022 Siegen, Germany

www.dot-ev.de

Bundesverband Tattoo e.V.

Danziger Straße 63
10435 Berlin, Germany

www.bundesverband-tattoo.de

Interdisziplinärer Experten-Konsens im Arbeitskreis „Krankenhaus- & Praxishygiene“ der AWMF

Sekretariat: Bernd Gruber
Vereinigung der Hygiene-Fachkräfte e.V.
Marienhospital,
49074 Osnabrück, Germany

Alliance of Pro Tattooists Inc

215 W 18th Street, Ste. 210
Kansas City, MO 64108, USA

www.safe-tattoos.com

Asociatia Tattoo & Piercing Romania

B-dul. Timisoara, nr. 43 Bl. 34 Sc. 2 Ap. 48 Sector 6
Bucharest
Romania

www.facebook.com/AsociatiaTattooPiercingRomania

„UAFHÆNGIGE TATOVØRER“

Tatto-Liz
Fiolstræde 27

1171 København K, Danmark

www.tatto-liz.dk

deutsch | русский

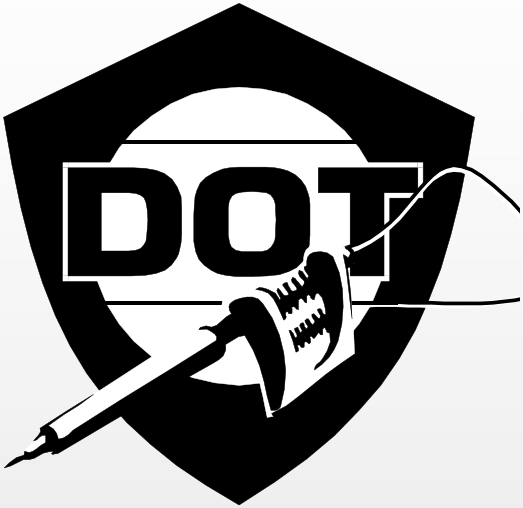

Richtlinien zum Tätowieren

Положения по татуировке

2014

www.dot-ev.de

Rahmenhygieneplan Gesundheitsamt

Quelle: http://www.vah-online.de/uploads/PDF/rhpl-tatoopiercing-thuer_13juli2007.pdf

Uwe W. Redler / Experte für Tätowierer- und Piercerversicherungen
Telefon +49 (0) 2361 – 890383 - 8
Telefax +49 (0) 2361 – 890383 - 9
Email: info@tattoo-piercing-versicherung.de
Internet: www.tattoo-piercing-versicherung.de

Rahmenhygieneplan

für Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können

Piercing- und Tätowierungs- (Tattoo-), Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen u.ä.

erarbeitet vom:
Länder-Arbeitskreis
zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG

Landesgesundheitsamt Brandenburg
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Autorenkollektiv:

Dr. Axel Hofmann, Sachsen; Dr. Paul Kober, Mecklenburg-Vorpommern; Dr. Claudia Kohlstock, Sachsen-Anhalt; Dr. Bernhard Schicht, Sachsen-Anhalt; Herr Alexander Spengler, Thüringen; Dipl.-Med. Gudrun Stange, Brandenburg

überarbeitet und angepasst an Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom:
Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Stand: Juli 2007

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung 3

2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit 3

2.1 Risikobewertung 3

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit 4

3 Basishygiene 4

3.1 Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung 4

3.2 Hygieneanforderungen an Instrumente und Tätigkeiten 5

3.3 Reinigung und Desinfektion 9

3.4 Aufbereitung von Instrumenten 9

3.5 Wäsche 11

3.6 Abfall 12

3.7 Erste Hilfe 12

4 Anforderungen nach der Biostoffverordnung 13

4.1 Gefährdungsbeurteilung 13

4.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 14

4.3 Impfungen für das Personal 14

Anlagen

Anlage 1 Reinigungs- und Desinfektionsplan (Beispiel)

Anlage 2 Literatur - Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Standards

1 Einleitung

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes.
Jeder Eingriff, bei dem Haut verletzt wird, kann über den Austritt von Blut oder Blutserum zu einer Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten, wie z.B. Hepatitis B,C oder AIDS, führen.
Schon über kleinste, kaum oder nicht mit dem Auge erkennbare Blut- oder Serumtröpfchen kann eine Infektion ausgelöst werden, wenn sie in die Blutbahn gelangen. Eine Infektionsübertragung kann über die Hände des Personals, mit Blut oder Serum verunreinigte Instrumente oder Flächen erfolgen.

In der Fußpflege führen Übertragungen von Fußpilzen, Warzenviren und bakteriellen Erregern am häufigsten zu Infektionen. Dieses Risiko einer Übertragung dieser Erreger soll mit geeigneten hygienischen Maßnahmen minimiert werden, die korrekt und fachgerecht durchgeführt und kontrolliert werden.

Nach §36 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes können Piercing-, Tattoo-, Kosmetik und Fußpflegeeinrichtungen durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden und müssen nach den gültigen Landesverordnungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in **Hygieneplänen** festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan soll hierbei Unterstützung geben.

2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1 Risikobewertung

Das Risiko, dass Personen/Patienten Erreger von Infektionskrankheiten oder von nosokomialen Infektionen in die Praxis tragen, kann insgesamt als gering (z.B. Tattoo, Piercing) bis mittelmäßig (z.B. Fußpflege, z.T. Kosmetik) eingestuft werden. Beachtet werden müssen z.B. Blutkontaktinfektionen, Warzenviren oder Krätzmilben bzw. Fußpilze oder Eitererreger aus chronischen Wunden. Bei infizierten Prozessen oder chronischen Ulcera liegt Kontakt zu krankhaft veränderter Haut oder Kontakt mit Wunden vor.

Unterschieden werden müssen die Tätigkeiten, die mit dem Ziel oder nicht mit dem Ziel durchgeführt werden, die Haut zu durchdringen und dabei in Kontakt mit Blut oder inneren Geweben zu kommen. So können sich die Tätigkeiten in Tattoo- oder Piercing-Studios von üblichen Tätigkeiten von Podologen, Fußpflegern und Kosmetikerinnen grundlegend unterscheiden und verschiedene Aufbereitungsanforderungen der eingesetzten Instrumente und Geräte nach sich ziehen. Tätigkeiten der Podologen und Fußpfleger z.B. in Nachbarschaft chronischer Wunden, am diabetischen Fuß, am mykoti-

schen Nagel oder auch die Anwendung von schnell drehenden Schleifkörpern oder Fräsern weichen von den angesprochenen „üblichen“ Tätigkeiten jedoch deutlich ab.

Die Abwehr- und Immunsituation der Personen/Patienten kann von normal bis stark eingeschränkt reichen (z.B. Alter, chronische Erkrankung, verminderte Mobilität, spezifische Abwehr- und Immunmangelkrankheit). Gesunde Personen verfügen über eine normale Abwehr- und Immunsituation. Ältere Patienten mit einem diabetischen Fuß werden z.B. eine sehr eingeschränkte Abwehr- und Immunsituation gegenüber Erregern haben.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der **Inhaber** der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen. Er trägt Sorge für:

- die Erstellung und Aktualisierung eines einrichtungsspezifischen Hygieneplanes
- Umsetzung der Maßnahmen des Hygieneplanes
- die routinemäßige bzw. anlassbezogene Eigenkontrolle der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen.

Dabei ist die Einbeziehung des Gesundheitsamtes und/ oder die Beratung durch eine Fachkraft für Hygiene sinnvoll.

Der **Hygieneplan** ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Der Hygieneplan soll jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Mindestens einmal pro Jahr sollen die Mitarbeiter hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt werden. Die **Belehrung** ist schriftlich zu dokumentieren.

3 Basishygiene

3.1 Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung

- Der **Arbeitsplatz**, an dem Eingriffe am Menschen wie Piercing, Tattoo, Fußpflege und/oder kosmetische Behandlungen vorgenommen werden, soll räumlich getrennt vom Wartebereich liegen.
- Der **Eingriffsbereich** muss ausreichend beleuchtet und gut belüftet sein.
- Im **Arbeitsbereich** muss ein Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser mit Seifen- und Händedesinfektionsmittelspender, ein Einweg-Handtuchhalter sowie ein Abwurfbehälter vorhanden sein. Die Armaturen sollten eine handkontaktlose Bedienung zulassen (z.B. Bedienung mit dem Handgelenk / Unterarm).
- Insbesondere beim Piercen, aber auch bei anderen invasiven Maßnahmen, muss das Spritzen von Wasser auf Geräte, Instrumente, Flächen, aber auch Wunden verhindert werden. Bei Bedarf ist ein Spritzschutz einzurichten.

- **Fußböden und Wände** im Arbeitbereich müssen nass zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein. Auch **Einrichtungsgegenstände** wie Arbeitsflächen, Liegen und Stühle müssen für eine Nassreinigung und -desinfektion geeignet sein.
- Anzahl und Ausstattung der **Sanitärräume** müssen der Größe der Einrichtung und der Mitarbeiterzahl gemäß ArbeitsstättenVO entsprechen.
- Die Arbeits- und Schutzbekleidung des Personals ist von der Straßenkleidung getrennt aufzubewahren. Für die Aufbewahrung der Privatkleidung des Personals und der Kunden ist eine ausreichend große **Garderobe** zur Verfügung zu stellen.
- **Begleitpersonen** sollten sich nicht im unmittelbaren Arbeitsbereich aufhalten und einen Abstand (von z.B. einem Meter) zur Behandlungszone einhalten.
- Im Eingriffsraum dürfen sich **zu keinem Zeitpunkt Tiere** befinden.

3.2 Hygieneanforderungen an Instrumente und Tätigkeiten

- Alle **Geräte**, mit denen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch die Haut verletzt wird (z.B. Tätowiernadeln, Piercingkanülen, Skalpelle, Schleif- und Fräsköpfe in der Fußpflege und andere Schneid- und Stich-Instrumente) **müssen steril sein und bei Wiederbenutzung sterilisiert werden**.
- Alle **Schmuckteile**, die in der Haut verbleiben, müssen steril sein. Bei mitgebrachtem Schmuck sind andere Wünsche vom Kunden schriftlich zu erklären.
- Alle **Instrumente**, die bei bestimmungsgemäßer Anwendung zwar nicht die Haut verletzen, deren Benutzung jedoch zu Verletzungen führen kann, die mit verletzten Stellen in Berührung kommen oder zur Behandlung von Verletzung eingesetzt werden, sind nach jeder Anwendung viruswirksam zu desinfizieren. Beispiele für diese Instrumente sind Rasiermesser, Pinzetten, Instrumente fürdie Fußpflege.
- Alle anderen **Instrumente und Geräteteile**, wie Scheren, Rasier- und Scherköpfe sind nach der Benutzung einer Reinigung zu unterziehen und mindestens einmal täglich zu desinfizieren.
- Beim Ohrlochstechen (Ohrläppchen und oberer flacher Ohrknorpelbereich) sind Geräte mit sterilem Einwegohrstecker, sterilem Einwegkunststoffaufsatz oder sterilem Einwegadapter einzusetzen, ebenso beim Body- Piercing. Bei der Vorbereitung, Durchführung des Eingriffs und bei der Nachpflege sind die Angaben des Herstellers strikt einzuhalten. Nach dem Einsatz von Markierungsstiften ist die Hautdesinfektion zu wiederholen.
- Beim Einsatz einer sterilen Kanüle zum Piercen wird das Gewebe zur Seite gedrängt und nicht ausgestanzt.
- **Einwegmaterial ist nach der Anwendung zu entsorgen.**
- **Spray- oder Sprühflaschen** mit Hautdesinfektionsmittel sind in der konfektionierten Originalverpackung zu verwenden. Ein Umfüllen aus einem Großgebinde in die Anwendungsflasche ist nicht zulässig (es handelt sich um ein Arzneimittel, das sporenfrei sein muss).
- **Sprühflaschen mit sog. Weichmachern** für die Haut (z.B. Seife/Tenside, H_2O_2) sind nach dem Verbrauch und vor dem Neubefüllen mit dem Sprühkopf gründlich zu reinigen, in der Wanne mit den Tabletts oder Instrumenten zu desinfizieren, mit Trinkwasser zu spülen und zu trocknen.

- **Sprühflaschen für Wasser** (z.B. zum Säubern der Haut) sind mindestens täglich zu reinigen und zu desinfizieren, gründlich zu spülen, vollständig auszutrocknen und erst unmittelbar vor dem erneuten Einsatz mit frischem Trinkwasser aufzufüllen. Kommt es zu einer Verunreinigung des Wassers, ist die Flasche sofort innen zu reinigen, zu desinfizieren und erst nach vollständiger Trocknung für den nächsten Einsatz neu zu befüllen. Auf das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Sprühflaschen ist zu achten. Benutzte Sprühflaschen sind von außen mit Desinfektionsmittel abzuwischen.
- **Schüsseln** und ähnliches sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Nach einer Kontamination durch Körperflüssigkeiten ist immer eine Desinfektion erforderlich. **Fußwannen** sind nach Gebrauch grundsätzlich zu desinfizieren (Wischdesinfektion).
- **Waschbecken** sind mindestens arbeitstäglich zu reinigen und nach Kontamination mit Körperflüssigkeiten zu desinfizieren.

Vorbereitung des Arbeitsplatzes vor dem Eingriff bzw. der Behandlung

- Die **Arbeitsfläche**, auf der die zur Behandlung (Tattoo, Piercing, Fußpflege, Kosmetik) benötigten Instrumente und Materialien vorbereitet werden, muss aufgeräumt, sauber und mit einem auf seine Wirksamkeit geprüften Desinfektionsmittel aus der Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) desinfiziert sein.
- Instrumentarien und Material zur Behandlung sind auf einer keimarmen oder sterilen Unterlage abzulegen (z.B. Tuch, Tablett oder Verpackung).
- Fußauftritte, -auflagen und alle Kontaktflächen, mit denen der unbekleidete Fuß in der Fußpflege in Berührung kommt, müssen mit einer nach jedem Patienten zu wechselnden Papier- oder Textilauflage abgedeckt werden oder sind zu desinfizieren.

Vorbereitung des Personals

- **Arbeits- und Schutzbekleidung** einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung sind bereitzustellen, regelmäßig zu wechseln und zu reinigen bzw. zu entsorgen.
- Das Personal soll bei der Arbeit kurzärmlige Kittel tragen, um den Kontakt der Kleidung (Ärmel) mit den Instrumenten und mit der verletzten Haut (insbesondere beim Tätowieren und Piercen, aber auch bei der Fußpflege und bei kosmetischen Eingriffen) zu vermeiden.
- **Lange Haare** sind zusammen zu binden.
- Während der Arbeit ist **Schmuck**, wie Ringe, Armreifen oder Armbanduhren aus Gründen der Verletzungsgefahr für Personal und Kunden und wegen erschwerter Reinigung und Desinfektion abzulegen.
- Die **Hände** sind bei Beginn der Arbeit gründlich mit Flüssigseife aus Spendern (keine Stückseife) zu waschen, zu trocknen und mit einem auf seine Wirksamkeit geprüften alkoholischen Händedesinfektionsmittel der VAH- Liste zu desinfizieren.
- Das **Händedesinfektionsmittel** ist aus Einmalplastikflaschen in Wandspendern zu entnehmen. Diese Wandspender sind an zentralen Stellen an der Wand im Arbeits-

bereich, vorzugsweise in der Nähe des Waschbeckens, anzubringen (siehe Punkt 3.1).

Händedesinfektion

Ca. 3 bis 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben. Dabei müssen Fingerkuppen und Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze ausreichend berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Bei allen Eingriffen, bei denen Kontakt mit Blut, Serum, ansteckenden oder kolonisationsverdächtigen Hauterscheinungen (z.B. mit mykotischem Gewebe in der Fußpflege), vorhersehbar ist, müssen **allergenarme Einweghandschuhe** getragen werden. Die Handschuhe müssen nach jeder Behandlung oder bei Perforation gewechselt werden. Nach Ablegen der Handschuhe ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Bei Verletzungen oder Hauterkrankungen des Personals an den Händen sind bei jedem Kundenkontakt Einweghandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls muss ein direkter Kundenkontakt bis zur Ausheilung unterbleiben.

- Zum Schutz vor **Chemikalien** müssen auch bei Kontakt mit Färbemitteln, Flächen- oder Instrumentendesinfektionsmitteln u. a. geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- In der Einrichtung sind Voraussetzungen für die **Pflege der Hände** zu schaffen. Dabei ist es sinnvoll, eine schnell einwirkende Hautcreme in Tuben oder Spendern bereitzuhalten. Die Entnahme von Hautschutzsalbe aus Dosen muss mit Einmalspateln vorgenommen werden. Sonst ist die Mehrfachbenutzung von Salbendosen abzulehnen.
- Bei Eingriffen mit Staubbildung oder möglichem Verspritzen von Flüssigkeiten sollen aus Gründen des Arbeitsschutzes **Schutzbrille und Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.

Vorbereitung des Kunden

Eine **Aufklärung und Beratung** des Kunden über mögliche Gesundheitsgefahren beim Tätowieren und Piercen (z.B. über Allergien durch p-Phenylendiamin PPD), über Wundpflege und Nachbehandlung ist vor jeder Behandlung durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

- Vor der Behandlung ist das Hautareal, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll, einer gründlichen **Inspektion** zu unterziehen. Liegen augenscheinlich krankhafte Hautveränderungen vor, ist dem Kunden dringend ein Arztbesuch zu empfehlen und ist von dem Eingriff abzuraten.
- Beim Piercen, Tätowieren oder anderen Eingriffen, bei denen die Haut regelmäßig durchtrennt wird (z.B. auch Ohrlochstechen), muss dieses Hautareal großflächig mit

einem auf seine Wirksamkeit geprüften **Hautdesinfektionsmittel** (VAH) desinfiziert werden.

Bei Bedarf ist vorher die Haut zu reinigen. Bei der nachfolgenden Desinfektion ist darauf zu achten, dass das Desinfektionsmittel auf die trockene Haut aufgebracht wird.

Das Hautdesinfektionsmittel wird auf die Haut gesprüht (nie auf das Gesicht) oder mit einem desinfektionsmittelgetränkten und nicht flusenden sterilen Tupfer oder Tuch auf die Haut aufgetragen. Die Einwirkzeit ist nach Herstellerangeben zu beachten.

Bei der Verwendung von Sammelpackungen mit sterilisierten Tupfern ist auf den kurzfristigen Verbrauch und auf die geschützte Lagerung zu achten. Gegen einzeln verpackte Alkoholtupfer besteht kein Einwand. Alkoholtupfer aus Sammelverpackungen sind nur feucht zu verwenden und zu verwerfen, wenn sie trocken sind. Achtung: Alkohole sind entflammbar.

Bei Entnahme der Tupfer ist darauf achten, dass nur die jeweils benötigten Tupfer berührt werden.

Für das Abtupfen von Blut oder anderen Körperflüssigkeiten sind ebenfalls sterile Tupfer oder Tücher zu verwenden.

- **Gemeinschaftsalaunstifte sind unzulässig.**
- Beim Tätowieren sollen die Farben, wenn keine Fertigprodukte verwendet werden, aus einer mindestens 70%igen alkoholischen Lösung (Isopropanol) bestehen. Direkt vor dem Tätowierungsvorgang sollen vorzugsweise die benötigten Farben am besten in kleine Einwegbehältnisse gefüllt werden. Die Gefäße sind nach Beendigung des Tätowierens zu verwerfen. Mehrwegbehältnisse sind sachgemäß aufzubereiten (zu reinigen oder/und zu desinfizieren).

Nach der Behandlung

- Durch Tätowieren, Piercen oder andere Maßnahmen entstandene Wunden sind bei Bedarf abschließend mit einem **Wundverband** (z.B. steriler Mull oder Pflaster) abzudecken. Dieser soll aus einer Originalverpackung direkt entnommen werden.
- Wenn Vaseline oder antiseptische Salben als abschließende Abdeckung der Haut benutzt werden sollen, dann können diese aus einem größeren Topf entnommen werden. Die Entnahme soll über Einwegspatel, die nach jeder Benutzung verworfen werden, nicht aber durch die Hand oder Einmaltücher, erfolgen.
- Der Vorgang des Tätowierens oder Piercens soll **schriftlich dokumentiert** werden.
- Der Rahmenhygieneplan ist analog auch auf Tätigkeiten außerhalb der Behandlungseinrichtung (z.B. in der Wohnung der Kunden oder auf Messen) anzuwenden.
- Die **Flächendesinfektion** ist nur im unmittelbaren Arbeitsbereich durchzuführen.
- **Benutzte Instrumente** müssen in stich- und bruchsicheren Behältern zurück transportiert und der Aufbereitung zugeführt werden. Falls der Transportbehälter wiederverwendet werden soll, ist er zu desinfizieren.
- Es ist erforderlich, eine der Anzahl von Kunden entsprechende Menge an sterilen Instrumenten bereitzuhalten, wenn die Eingriffe oder Maßnahmen **sterile Instrumente** verlangen.

3.3 Reinigung und Desinfektion

Bei der **Desinfektion von Flächen** ist ein Desinfektionsmittel auszuwählen, das Bakterien, Viren und Pilze abtötet (VAH und viruswirksame Deklaration).

- Bei **Fußböden und Oberflächen**, die nicht mit infektiösem Material kontaminiert wurden (keine Verunreinigung insbesondere durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten) ist die tägliche Feuchtreinigung ausreichend.
- Fußboden und Oberflächen im **Behandlungsraum** z.B. beim Tätowieren, Piercen, in der Fußpflege und gegebenenfalls auch in der Kosmetik sind wegen des möglichen Verunreinigungsrisikos durch Blut täglich am Arbeitsende einer Wischdesinfektion zu unterziehen.
- Wenn z.B. Blutstropfen vorhanden sind, werden diese vor der gezielten Desinfektion der Fläche mit einem Desinfektionsmittel getränkten, saugfähigen Tuch (z.B. Zellstoff) beseitigt.
- Anwendungskonzentration und Einwirkzeit des **Flächendesinfektionsmittels** sind nach Herstellerangaben einzuhalten.
- Nach der Behandlung von Kunden mit Hautinfektionen sind auch Sitz- oder Liegeflächen zu desinfizieren. Sonst reicht eine Reinigung und ein Wechsel der Unterlage pro Kunde.
- Die Desinfektion von Flächen erfolgt als **Wisch-Desinfektion**. Dabei sollen **Schutzhandschuhe** getragen werden.
- Kleinere Flächen können auch mit alkoholischen Pumpsprays oder unter Verwendung von mit Desinfektionsmittel getränkten Tüchern behandelt werden.

3.4 Aufbereitung von Instrumenten

Werden **Instrumente** wieder verwendet, müssen sie aufbereitet werden. Dabei sind folgende Teilschritte einzuhalten:

- Benutzte Instrumente sind zu reinigen, in zerlegter Form zu desinfizieren, zu spülen, zu trocknen, zu prüfen, zu pflegen, zu verpacken, gegebenenfalls zu sterilisieren und geschützt aufzubewahren.

Einmalinstrumente sind nicht wiederzuverwenden.
Rasierklingen, Skalpelle, Nadeln, Tupfer, Abdeckmaterialien und Handschuhe sind in der Regel als Einwegprodukte, also nur bei jeweils einem Kunden zu verwenden und dann zu entsorgen.

Desinfektion von Instrumenten

- Bei der Desinfektion von Instrumenten sind thermische, chemothermische und chemische Verfahren möglich. Maschinelle Verfahren sind zu bevorzugen.

- Die Verwendung von Mitteln bzw. Verfahren mit einer Wirksamkeit gegen Hepatitis B-Viren und Pilze ist notwendig.
- Instrumente, die wiederverwendet werden sollen, wie z.B. Maschine, Kabel, Steuergerät beim Tätowieren, aber nicht in eine Desinfektionslösung eingelegt werden können, müssen wischdesinfiziert werden (auch nach Sprühdesinfektion).
- Schleif- und Fräsköpfe in der Fußpflege sind im Ultraschallbad zu reinigen und danach zu desinfizieren.

Maschinelle Aufbereitung

- Für hitzebeständige Materialien ist die maschinelle Aufbereitung durch thermische Reinigung und Desinfektion in einem **Reinigungs- und Desinfektionsgerät** zu bevorzugen. Dabei kann das Instrumentarium bis zu maximal 12 Stunden trocken in einem verschlossenen Behälter zwischengelagert und dann aufbereitet werden.
- Temperatur und Einwirkzeit sind nach Herstellerangaben der Instrumente auszuwählen.
- Die Vorteile dieses Verfahrens bestehen im größeren Schutz für das Personal vor Verletzungen, Hautschäden, vor Sensibilisierung gegenüber Desinfektionsmittel und einer Sicherheit des Verfahrens in bezug auf den **Desinfektionserfolg**. Dieser ist regelmäßig (halbjährlich oder nach einer Reparatur) mittels geeigneter Verfahren zu überprüfen und zu dokumentieren. Gegebenenfalls kann das Gesundheitsamt Auskunft geben.

Manuelle Aufbereitung

- Die Reinigung sollte wegen möglicher Fixierung von Verunreinigungen vor der Desinfektion erfolgen. Das ist mit einem Ultraschallbad möglich. Zu achten ist dabei auf die Verwendung eines Reinigungsmittels, das für Ultraschallbäder zugelassen ist. Bei manueller Reinigung besteht eine erhöhte Verletzungsgefahr. Gegebenenfalls ist aus Gründen des Arbeitsschutzes die Desinfektion vor der Reinigung zu erwägen (z.B. bei bekanntem Infektionsstatus).
- Die zu desinfizierenden Instrumente werden in eine **Instrumentendesinfektionslösung** eingelegt. Einwirkungszeit und Anwendungskonzentration sind entsprechend Herstellerangaben einzuhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass das **Instrumentarium vollständig von der Lösung bedeckt** ist. Luftblasen sind zu beseitigen.
- Die Behälter mit der Desinfektionsmittellösung und den eingelegten Instrumenten und Materialien sollen über einen dicht sitzenden Deckel und ein herausnehmbares Sieb verfügen.
- Erst nach Ablauf der vom Hersteller empfohlenen **Einwirkungszeit** können die Instrumente wieder entnommen werden. Die Einwirkzeit wird vom Einlegen des letzten Instrumentariums an gerechnet. Nach der Entnahme sind die Instrumente gründlich mit fließendem Wasser abzuspülen. Dabei ist eine Rekontamination zu vermeiden.
- Danach erfolgt die sorgfältige Trocknung.
- Bei allen Aufbereitungsmaßnahmen sind **Schutzhandschuhe** zu tragen.
- Bei optischer Verschmutzung der benutzten Desinfektionsmittellösung ist ein Wechsel sofort vorzunehmen, ansonsten ist die Lösung täglich zu wechseln.

Sterilisation von Instrumenten

Alle Instrumente und Materialien, mit denen bestimmungsgemäß die Haut durchtrennt wird, müssen vor einer Wiederverwendung nach erfolgter Reinigung und Desinfektion in einer Verpackung sterilisiert werden.
Voraussetzungen für eine Sterilisation sind neben den Aufbereitungsschritten Reinigung, Desinfektion und Trocknung auch Funktionsprüfung, Wartung, Pflege und Verpackung des Produktes.
Das geeignetste Sterilisationsverfahren ist die Dampfsterilisation bei 121°C bzw. 134°C.

- Die Instrumente werden vor der Sterilisation in einem Autoklaven in einer Papier-Klarsichtfolie eingeschweißt bzw. in Sterilisierpapier eingeschlagen und zum Sterilisieren in Siebkörbe eingelegt.
- Für die Heißluftsterilisation ist z.B. dreilagige Aluminiumfolie geeignet.
- Auf genaue Herstellerangaben zu den Voraussetzungen und zu den erforderlichen Verfahrensweisen ist zu achten. Diese müssen aus Gründen der Sterilisiersicherheit strikt eingehalten werden.
- Jede sterilisierte Charge ist mit dem **Sterilisierdatum, dem Inhalt und der Chargennummer** zu versehen.
- Betriebsparameter des Sterilisationsvorganges wie Temperatur, Druck und Einwirkzeit müssen dokumentiert werden.
- Die sterilisierte **Charge** ist staubgeschützt in einem Schrank zu lagern.
- Die **Lagerdauer** für verpackte sterilisierte Güter beträgt im Schrank oder in einer geschlossenen Schublade maximal 6 Monate (DIN 58953-8). Bei offener Lagerung beträgt die Lagerdauer bis zu 48 Stunden.
- Die **Entnahme des Sterilisiergutes** zum Gebrauch soll unter aseptischen Bedingungen unmittelbar vor dem Eingriff erfolgen. Zur Entnahme ist gegebenenfalls eine sterile Pinzette zu verwenden.
- Die vom Hersteller des Gerätes vorgegebenen **täglichen Prüfungen** sind durchzuführen und zu dokumentieren.
- Sterilisatoren sollen **mindestens jährlich** auf ihre **Sterilisiersicherheit** überprüft werden. Bei Unklarheiten kann das zuständige Gesundheitsamt Auskunft geben.
- Eine regelmäßige Überprüfung der **allgemeinen Betriebssicherheit** des Gerätes muss im Rahmen der vom Hersteller festgelegten Wartung erfolgen.

3.5 Wäsche

Verschmutzte Wäsche, wie Abdecktücher, Schutzkleidung oder textile Handtücher, sind in Wäschesäcken für unreine Textilien zu sammeln und in einem **Haushaltswaschautomaten** unter Zusatz eines desinfizierenden Waschmittel bei mindestens **60°C** zu waschen.

3.6 Abfall

Zur Aufnahme der bei der Behandlung entstandenen Abfälle ist ein gut zu reinigender und zu desinfizierender **Abfalleimer mit Müllbeutel und Deckel** direkt am Arbeitsplatz erforderlich.
Der Deckel soll geschlossen und nur mit dem Fuß zu öffnen sein.
Der Abfall kann im Hausmüllcontainer entsorgt werden. Einmalrasierer ohne Klingen können mit dem Abfall entsorgt werden. Rasierklingen, Nadeln und andere spitze oder scharfe Gegenstände müssen in einem **durchstichsicheren und bruchfesten Behälter** abgeworfen und verschlossen im Haumüllcontainer entsorgt werden. Verletzungen an benutzten Materialien sind zu vermeiden.
Mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen behafteter Abfall ist getrennt vom übrigen Müll in feuchtigkeitsdichten Behältnissen zu sammeln.

3.7 Erste Hilfe

Durch den Arbeitgeber/Unternehmer ist zu veranlassen, dass das Personal entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift **BGV/GUV-V A1** „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel verfügbar sind.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß **BGR A1** „Grundsätze der Prävention“/**GUV-I 512** "Erste-Hilfe-Material“**:**
- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 “Verbandkasten E”
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 “Verbandkasten C”

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen **Desinfektionsmittel** zur Händedesinfektion auszustatten. Art und Anzahl der Verbandskästen sind abhängig von der Zahl der Versicherten und Betriebsart.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige **Bestandskontrollen** und **Kontrollen der Verwendbarkeit** des Inhaltes der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere sind die Ablaufdaten zu überprüfen und verfallene Materialien zu ersetzen.

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Einmalschutzhandschuhe zu tragen und sich nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Parallel zur Erstversorgung ist durch den Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige **ärztliche Hilfe** zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

Zufällige Verletzung des Kunden
- Eine **Blutstillung** wird durch leichten Druck mit einem sterilisierten Tupfer oder gegebenenfalls mit mehreren Lagen Mull (z.B. Verbandpäckchen) erreicht.

- Anschließend kann die Wunde mit einem **Pflaster** versorgt werden, falls erforderlich.
- Bei größeren Wunden ist die weitere Vorgehensweise von einem **Arzt** zu entscheiden.

Verletzung des Personals

- Nach Verletzung des Personals und einem Kontakt der Wunde/Verletzung mit potentiell infektiösem Material, insbesondere mit Blut des Kunden, ist dieser zu befragen, ob er an einer **Virushepatitis** erkrankt war oder ist, **HIV**-positiv ist oder an anderen ansteckenden Krankheiten leidet.
- Die Dokumentation der möglichen Infektionsquelle ist notwendig.
- Bei Stich- oder Schnittverletzung mit vorher am Patienten eingesetztem und noch nicht wiederaufbereiteten Instrumentarium ist generell der Blutfluss durch Druck auf das umliegende Gewebe zu fördern, danach die Wunde mit dem in der Einrichtung üblichen Hautantiseptikum zu desinfizieren (mindestens 1 Minute) und dann mit einem Verband oder Pflaster abzudecken.
- Bei mutmaßlicher oder gesicherter HIV- oder Hepatitisvirus-Infektion des Kunden ist zunächst eine intensive antiseptische Spülung der Stich- oder Schnittstelle mit einem gelisteten alkoholischen oder einem iodophorhaltigen Hautdesinfektionsmittel vorzunehmen.
  Eventuell ist eine mit einem Antiseptikum getränkte Kompresse auf die Wunde aufzulegen.
  Danach ist eine **Vorstellung beim Hausarzt oder Durchgangsarzt** zu veranlassen und der **Unfall zu dokumentieren**. Vom Durchgangsarzt werden weitere Maßnahmen veranlasst bzw. durchgeführt (ggf. eine postexpositionelle Therapie)

(Weitere Informationen zur Ersten Hilfe enthalten die BGI/GUV-I 503 "Anleitung zur Ersten Hilfe", BGI 509 "Erste Hilfe im Betrieb", BGI 510 "Aushang Erste Hilfe", BGI/GUV-I 511 "Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistung"/"Verbandbuch")

4 Anforderungen nach der Biostoffverordnung

4.1 Gefährdungsbeurteilung

In Piercing- und Tätowierungs (Tattoo)-, Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen können Beschäftigte durch ihre berufliche Tätigkeit biologische Arbeitsstoffe (Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Pilze) freisetzen und mit diesen direkt oder im Gefahrenbereich in Kontakt kommen. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei biologischen Einwirkungen durch eine Beurteilung der arbeitsplatzbedingten Gefährdungen die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Diese allgemein gültige Vorschrift wird für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Biostoffverordnung (BioStoffV) und in der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" konkretisiert.

Insbesondere beim Piercen, beim Tätowieren und bei der Fußpflege können nicht gezielte Tätigkeiten nach BioStoffV mit Mikroorganismen der Risikogruppe 2 und/oder 3

(geringes, mäßiges Infektionsrisiko) durchgeführt werden (z. B. Hepatitis B-Virus). Durch direkten Kontakt zu infizierten Hautoberflächen oder zu Blut und Serum durch Verletzungen der Haut ist der Beschäftigte den möglicherweise vorkommenden Infektionserregern ausgesetzt. Eine Schutzstufenzuordnung einzelner Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche erfolgt in Abhängigkeit von der Infektionsgefährdung. Bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefahr (Kontakt mit Körperflüssigkeiten, invasive Eingriffe, Behandlungen, Verletzungsmöglichkeit durch spitze und scharfe Arbeitsmittel) sind Maßnahmen der Schutzstufe 2 festzulegen, mindestens Maßnahmen der allgemeinen Hygiene. In der Regel werden durch die Einhaltung der Maßnahmen des Rahmenhygieneplanes auch die Mindestanforderungen zum Schutz der Beschäftigten nach BioStoffV erfüllt (TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen“). Im Einzelfall können weitere Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Eine Einzelfallprüfung ist notwendig.

4.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Hierzu gehört u. a., dass den Beschäftigten eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten wird oder zu veranlassen und durchzuführen ist (Angebotsuntersuchung - § 15a abs. 5 BioStoffV, Pflichtuntersuchung - § 15a Abs. 1 i.V.m. Anhang IV BioStoffV).

Für die Beschäftigten besteht bei Tätigkeiten in Kosmetik-, Piercing/Tätowierungs-, Fußpflegeeinrichtungen eine Exposition gegenüber übertragbaren Krankheitserregern (z. B. Hepatitis B- und C-Virus) und die Gefahr einer Infektion ist höher als bei der Allgemeinbevölkerung. Vom Arbeitgeber sind **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.** Mit der Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu beauftragen, vorrangig der Betriebsarzt (§ 15 Abs. 3 BioStoffV).

4.3 Impfungen für das Personal

Ein Impfangebot des Arbeitgebers gemäß § 15a Abs. 3 BioStoffV ist im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nicht erforderlich, da keine entsprechenden Pflichtuntersuchungen durchzuführen sind. Dies schließt nicht aus, dass auch im Zusammenhang mit den durchzuführenden Angebotsuntersuchungen auf Grund der tätigkeitsbezogenen Infektionsgefährdung dem Beschäftigten eine **Impfung empfohlen** werden sollte.
Ein aktueller **Impfschutz** soll in Abhängigkeit von der Tätigkeit und Expositionsmöglichkeit gegen **Hepatitis B-Virus** vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Beschäftigten in Einrichtungen zum Tätowieren und Piercen. Wenn in der Fußpflege oder bei der Kosmetik durch die Anwendung spezieller Verfahren mit einer Infektionsgefährdung durch Blut zu rechnen ist, so kann die gleiche Empfehlung ausgesprochen werden.

Zu weiteren erforderlichen Schutzimpfungen, die im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes der Prävention vor übertragbaren Krankheiten dienen, wird eine Beratung durch das Gesundheitsamt empfohlen.

Anlage 1 Beispiel-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kosmetik, Piercing/Tätowierungen-, Fußpflege-Einrichtungen

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	**R**einigung/ **D**esinfektion	**Häufigkeit**	**Personenkreis**	**Präparat**	**Einwirkzeit**	**Konzentration**	**Zubereitung**	**Anwendung**
Hände waschen	**R**	zu Dienstbeginn, nach dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, vor Behandlung der Kunden, bei denen eine Händedesinfektion nicht notwendig ist	Personal	Flüssigseife aus Spendern		gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	Hände waschen, mit Einwegtuch abtrocknen
Hände desinfizieren	**D**	vor Eingriffen, bei denen Haut bestimmungsgemäß verletzt wird nach Ablegen der Schutzhandschuhe nach Verunreinigung mit infektiösem Material (Blut) nach Stich- oder Schnitt-Verletzungen Hier Besonderheiten beachten	Personal	viruswirksames Händedesinfektionsmittel	Entsprechend VAH-Liste oder Herstelleran-gaben	gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	ausreichende Menge, mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben
Chirurgische Händedesinfektion	**D**	Piercing: bei Implantation unter die Haut des Kunden		viruswirksames Händedesinfektionsmittel	Entsprechend VAH-Liste oder Herstelleran-gaben	gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	erst intensiv waschen, dann desinfizieren
Handpflege		nach dem Händewaschen	Personal	Hautcreme aus Tuben oder Spendern		gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	auf trockenen Händen gut verreiben

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	**R**einigung/ **D**esinfektion	**Häufigkeit**	**Personenkreis**	**Präparat**	**Einwirkzeit**	**Konzentration**	**Zubereitung**	**Anwendung**
Hautdesinfektion	**D**	Bei hautdurchtrennenden Eingriffen	Kunden	Viruswirksames Hautdesinfektionsmittel (Alkohol oder PVP-Alkohol-Lösung)	Entsprechend VAH-Liste oder Herstellerangaben	gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	großflächig auf Eingriffsfläche: sprühen - wischen oder mit sterilen Tupfern mehrmals auftragen, verreiben Dauer > 1 Min.
Instrumentendesinfektion für hitzestabile Instrumente	**D**	nach Bedarf	Personal	Desinfektionsautomat (geschlossenes System)	Nach Herstellerangaben Sonst: Thermische Desinfektion bei 75° mind. 10 Min. Chemothermische Desinfektion bei 60° mind. 15 Min.	gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	nach Herstellerangaben
Instrumentendesinfektion für hitzelabile Instrumente manuelle Aufbereitung	**D**	nach Bedarf	Personal	(aldehydisches) Instrumentendesinfektionsmittel	Entsprechend VAH-Liste oder Herstellerangaben	gebrauchsfertig	gebrauchsfertig	bei Verletzungsgefahr immer vor Reinigung desinfizieren. Dann reinigen, abspülen, trocknen, verpacken und ggf. sterilisieren.

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	**R**einigung/ **D**esinfektion	**Häufigkeit**	**Personenkreis**	**Präparat**	**Einwirkzeit**	**Konzentration**	**Zubereitung**	**Anwendung**
Fußböden bei Verunreinigung durch Blut, im Behandlungsraum bei Piercing und Tatoo	**R** **D**	täglich anlassbezogen	Personal	Fußbodenreiniger		Herstellerangaben	Herstellerangaben	
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u. ä.	**R, D**	nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	Personal	Desinfektionsmittel-Lösung	VAH-Empfehlung	VAH-Empfehlung	Herstellerangaben	Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	**R**	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigungspersonal	Reinigungslösung Waschmittel		Herstellerangaben		möglichst in der Waschmaschine (60°C), anschließend trocknen

Anlage 2: Literatur

Wichtige rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 25.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077)
- Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (ThürlfKrMVO) vom 15. Februar 2003 (GVBl. S. 107) geändert durch Erste Verordnung vom 08. März 2005 (GVBl. S. 125)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.96 BGBl. I, S. 1246 geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.96 BGBl. I S. 1461
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) , BGBl. Teil I vom 4.01.2002
- Siebente Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung BGBl. I vom 14.7.2000
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbstättV) vom 20.03.75, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 04.12.96 BGBl. I S. 1841
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- BGV/GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“
- BGV/GUV-V A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
- BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“
- GUV-I 512 "Erste-Hilfe-Material"

Wichtige fachliche Standards

- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- DIN EN 12464-1 Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Arbeitsstätten in Innenräumen
- DIN 1946 Raumlufttechnik – Gesundheitstechnische Anforderungen.
- DIN 58946, 58947 Sterilisation
- DIN 58953-7 und DIN 58953-8 Sterilgutverpackung und - lagerung.
- Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention mit Anlagen und Empfehlungen, in der aktuellen Fassung; www.rki.de
  Wichtig z.B..
  - Empfehlung zur Händehygiene, Bundesgesundheitsblatt 43; 2000
  - Empfehlung zu Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten, Bundesgesundheitsblatt 44; 2001
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH)
- Aktuelle Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO); www.rki.de
- Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-AG)
- Empfehlungen zur Hygiene in der medizinischen Fußpflege, herausgegeben vom Zentralverband der Medizinischen Fußpfleger Deutschlands e. V. München
- Kramer et al. Empfehlungen zur Hygiene in der medizinischen Fußpflege“ Hyg. Med (23) 1998 Heft 6, S. 240
- Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren und Piercen, Empfehlung des Deutschsprachigen Arbeitskreises für Krankenhaushygiene, Rotenburg 1999